INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG IV | BERLIN, MÄRZ/APRIL 1936 | NUMMER 3/4

INHALT

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Bernhard Kahn

Am 9. April 1936 hat Dr. Bernhard Kahn sein 60. Lebensjahr vollendet. Der Name Bernhard Kahn ist für jeden, der an konstruktiver Sozialarbeit Interesse nimmt, schon seit vielen Jahren ein Begriff geworden. Als Generalsekretär des Hilfsvereins der Juden in Deutschland hat er 1904 bis 1921 neben Paul Nathan und James Simon an allen großen Aktionen des Hilfsvereins führend teilgenommen und die Verbundenheit der Juden in Deutschland mit ihren ostjüdischen Brüdern in eindringlicher Weise bekundet. Diese Arbeit führte ihn 1921 zum American Joint Distribution Committee, dessen europäischer Direktor er seit 1924 ist. Die umfassende, mit stärkstem Einsatz geführte, mit modernsten Methoden arbeitende Hilfsarbeit des Joint im Dienste des durch Krieg und Nachkriegswirren schwer bedrohten Ostjudentums ist mit dem Namen Bernhard Kahn aufs engste verbunden.

Als dann die Juden in Deutschland aus bisher Helfenden zu Hilfsbedürftigen wurden, hat der Joint unverzüglich sein Arbeitsgebiet auf diesen neuen Kreis von Menschen ausgedehnt. Von dem europäischen Zentralbüro des Joint in Paris aus hat Dr. Bernhard Kahn in den letzten drei Jahren immer wieder seine Verbundenheit mit dem Hilfswerk des Zentralausschusses für Hilfe und Aufbau bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland bekundet. Er hat uns nicht nur seit der Gründung des Zentralausschusses als Sammelpunkt aller helfenden, aufbauenden Kräfte mit dem materiellen Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel bis an die äußersten Grenzen des Möglichen geholfen, sondern hat uns auch in diesen schweren Jahren als ein Freund zur Seite gestanden, über dessen ungewöhnliche Erfahrung und auf dessen warmherziges Verständnis wir immer rechnen konnten. Wir fühlen uns mit den jüdischen Gemeinden und Organisationen, aber auch mit denjenigen jüdischen Brüdern, denen das Werk des Joint konstruktive Hilfe brachte, eins, wenn wir dem Mann, der diese Arbeit in Europa repräsentiert und führt, wenn wir Dr. Bernhard Kahn viele Jahre befriedigender und wirksamer Arbeit wünschen.

Schulabteilung

Tagesschule für Berufsvorlehre

Die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland eröffnet Mitte Mai 1936 eine Tagesschule für Berufsvorlehre in Berlin-Niederschönhausen, die der Schulung männlicher Jugendlicher dienen soll. Die neu errichtete Schule möchte diejenigen Jungen erfassen, die nach acht- oder neunjährigem Schulbesuch in einem weiteren einjährigen Ausbildungsgang ihre theoretische Bildung abrunden und gleichzeitig in die handwerkliche und Gartenarbeit eingeführt werden wollen. Daher ergeben sich drei grundsätzliche Forderungen:

1. Die der Tagesschule anvertrauten Jungen werden noch weiter lernen. Vor allem sollen sie ihre Sprachkenntnisse ergänzen, um in Palästina oder in anderen Ländern weiterzukommen;

2. ist es nötig, daß gerade die jüdischen jungen Menschen in allmählicher, aber durchaus handwerkgerechter Art zur manuellen Arbeit zurückgeführt werden;

3. wollen wir, daß die junge Generation, wo auch immer sie hinkommt, ein lebendiges Judentum in sich trägt und gewillt ist, es zu erhalten und zu pflegen.

Unter diesen drei Gesichtspunkten soll unsere Schule eine Bildungsstätte, eine wirkliche Werk-Stätte und dabei eine Stätte jüdischen Geistes sein.

Dadurch, daß die Schüler den ganzen Tag ohne Unterbrechung in der Schule sind, ist die Vorbedingung für eine stetige Arbeit und die Schaffung einer wirklich erzieherischen Atmosphäre gegeben. Die eine Hälfte des Tages gehört der Formung von Leib und Geist durch Sport, Hebräisch und Englisch in regelmäßiger Wiederkehr; dazu kommen, über die Woche verteilt, Kulturkunde, Judentumskunde, Naturwissenschaften, Rechnen, Zeichnen und Musik. Die andere Tageshälfte ist von der Arbeit am Schraubstock, an der Hobelbank oder im Garten ausgefüllt. Ein ganz nahegelegener großer Sportplatz gibt Luft, Licht und vor allem viel Spielraum zur Uebung der Kräfte und zu gesunder Abhärtung. Aerztliche Ueberwachung sorgt dafür, daß in allem ein richtiges Maß eingehalten wird.

Wir hoffen, daß die freie Zusammenarbeit an die Stelle eines rein schulmäßigen Betriebes treten kann; denn unseren Schülern wird bewußt sein, daß sie hier wichtiges Rüstzeug für ihr künftiges Leben bekommen: für den schweren Existenzkampf des Juden, für die Teilnahme am Aufbau Palästinas, für das Sichdurchsetzen in der weiten Welt.

Wir wollen in enger Verbindung mit allen Instanzen bleiben, die für das Schicksal unserer Jugend nach dem Verlassen der Schule wichtig sind (Berufsberatung, Jüdische Jugendhilfe, Auswanderungsschule, Werkdorf Wieringen usw.).

Das Wohnheim steht unter pädagogischer Leitung und soll die Grundsätze der Tagesschule sinngemäß auf das Zusammenleben der Jungen übertragen.

Die Kosten für die theoretische und manuelle Ausbildung einschließlich der Verpflegung (Frühstücksmilch, Mittag, Vesper) betragen 50 RM. monatlich, für das Wohnheim wird ein weiterer Zuschlag von 20 RM. erhoben. Bei Bedürftigkeit kann Antrag auf Ermäßigung gestellt werden.

Der Anmeldung ist beizufügen: ein Lichtbild, ein ausführlicher Lebenslauf (besondere Interessen, Berufswunsch, etwaige Bundeszugehörigkeit, jüdische Kenntnisse) und eine Abschrift des letzten Zeugnisses. Alle Anfragen sind zu richten an die Reichsvertretung der Juden in Deutschland (Schulabteilung), Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, III.

Direktoren-Konferenz

Auf Einladung der Reichsvertretung traten am 2. März 1936 die Leiter der höheren jüdischen Schulen Deutschlands unter Vorsitz des Leiters der Schulabteilung der Reichsvertretung zu einer Aussprache zusammen.

Die Fragen des höheren jüdischen Schulwesens, sowohl die zur Zeit akuten, als diejenigen, die in nächster Zeit Aktualität haben können, fanden eingehende Erörterung. Hierbei wurden alle pädagogischen und organisatorischen Aufgaben behandelt, vor die die höheren jüdischen Schulen angesichts der wachsenden Bedeutung des jüdischen Schulwesens gestellt sind.

Es ergab sich weitgehende Uebereinstimmung in Ziel und Weg. Auch in Zukunft werden die Reichsvertretung und die Leiter der höheren jüdischen Schulen eng zusammen arbeiten.

Ausbildung von Sportlehrern

Gefördert von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland und vom Oberrat der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs hat im Anschluß an das Gymnastisch-orthopädische Institut Alice Bloch, Stuttgart-W., Zeppelinstraße 32, am 17. April 1936 ein einjähriger Lehrgang zur Ausbildung von Turn- und Sportlehrern begonnen.

Literatur

„Was will die Tagesschule für Berufsvorlehre?" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 15 (9. April 1936).

Aerzte-Abteilung

Verzeichnis der jüdischen Badeärzte

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat ein Verzeichnis der in den deutschen Kur- und Badeorten praktizierenden jüdischen Aerzte (Stand April 1936) herausgegeben. Das Verzeichnis enthält nach einer kurzen Uebersicht über die Einteilung der deutschen Badeorte eine Liste der dort praktizierenden jüdischen Aerzte, soweit sie Mitglieder jüdischer Religionsgemeinden sind, ferner Mitteilungen über die Einrichtungen der jüdischen Heil- und Erholungsfürsorge sowie eine Aufstellung der jüdischen Krankenhäuser, Privatkliniken, Sanatorien und Pensionen.

Behandlung von Kassenmitgliedern in jüdischen Privatkliniken

Die jüdischen Privatkliniken haben sich bereit erklärt, den jüdischen Aerzten für die klinische Behandlung von Mitgliedern und Familienangehörigen der RVO.-Kassen als Honorar 40 % der Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung zu erstatten.

Der Amtsleiter der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Verwaltungsstelle Berlin, hat gegen diese Regelung keine Bedenken erhoben.

Das Verzeichnis der in Berlin bestehenden jüdischen Kliniken ist im Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin vom 26. April 1936 veröffentlicht und wird fortlaufend ergänzt.

Jüdische Organisationen

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Umbildung des Vorstandes

Infolge einer Anordnung des Herrn Staatskommissars für die Hauptstadt Berlin hat der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin eine Umbildung erfahren. Es mußte die Zahl der Vorstandsmitglieder der Fassung des § 31 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 angepaßt und demgemäß auf sieben bemessen werden. Der Vorstand setzt sich nunmehr aus folgenden sieben Herren zusammen:

Direktor Heinrich Stahl, Adolf Schoyer, Carl Fuchs, Dir. Georg Kareski, RA. Dr. Alfred Klee, Moritz Rosenthal, Amtsgerichtsrat i. R. Kurt Tuchler.

Literatur

„Neuordnung in der Gemeindeführung" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 12 (22. März 1936).

F. W. I. Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschlaud wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Juden m. b. H.

Beratung jüdischer Einzelhandelsbetriebe

In die F. W. I. Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Juden m. b. H. wurde Herr Siegfried Mielzynski, Berlin, als Leiter der neugegründeten Abteilung für die Beratung, Betreuung und Verwertung jüdischer Einzelhandelsbetriebe berufen. Herr Mielzynski, der seit Jahrzehnten hervorragende Stellungen in führenden Einzelhandelsbetrieben und zentralen Einkaufsgesellschaften für Waren- und Kaufhausbetriebe eingenommen hat, wird innerhalb der F. W. I. alle den Einzelhandel betreffenden Fragen bearbeiten.

Tausch von Vermögenswerten nach dem Ausland

Täglich gelangen an die verschiedensten jüdischen Organisationen Briefe aus allen Teilen Deutschlands, in denen Besitzer von geschäftlichen Unternehmungen oder Grundstücken bitten, ihnen Tauschmöglichkeiten für ihre Vermögenswerte nach den verschiedensten Ländern nachzuweisen. Auch in Zeitungsinseraten werden in ständig wachsendem Ausmaß derartige Tauschgesuche veröffentlicht.

Es liegt im allgemeinen Interesse, darauf hinzuweisen, daß die Vorstellungen über Tauschmöglichkeiten von Unternehmungen oder Grundstücken nach dem Ausland in keiner Weise der wirklichen Lage entsprechen. Es werden verhältnismäßig wenig Objekte vom Ausland hier zum Tausch angeboten, und in jedem Falle muß eine sehr genaue Nachprüfung hinsichtlich des inneren Wertes und der Rentabilität erfolgen. Es sind ferner die vielfältigen Devisenvorschriften, sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern, zu beachten. Diese Erfordernisse werden vielfach von privaten Stellen, die sich geschäftsmäßig mit solchen Transaktionen befassen, außer acht gelassen.

Vor allem muß davor gewarnt werden, daß zahlreiche Kreise auf derartige, nur in geringem Umfange vorhandene Tauschgelegenheiten warten und ihre geschäftlichen Dispositionen dadurch beeinflussen lassen. Es wird empfohlen, sich in allen derartigen Fällen an die F. W. I., Berlin W 15, Kurfürstendamm 214, zu wenden, die als gemeinnützige Stelle im Auftrage der jüdischen Organisationen zur Prüfung und Beratung, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Tauschmöglichkeiten, zur Verfügung steht.

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Einwanderungsmöglichkeiten

Einer Darstellung des Hilfsvereins der Juden in Deutschland entnehmen wir folgendes:

Die wanderungspolitische Lage steht zur Zeit im Zeichen mehrfacher Gegensätze. In wirtschaftlicher Hinsicht besteht vor allem der große Kontrast zwischen der fortschreitenden Erholung der wichtigsten überseeischen Einwanderungsländer, wie Südafrika, Brasilien, aber auch Argentinien, Australien, Kanada und nicht zuletzt den Vereinigten Staaten und der fast unverändert schweren Wirtschaftskrise in vielen europäischen Ländern, die noch 1933 das Ziel Tausender von Juden aus Deutschland waren.

Der Bericht geht auf die Lage in den einzelnen europäischen Ländern ein, um sodann ausführlich über die Uebersee-Situation zu referieren.

Im Gegensatz zu den Wirtschaftsnöten und geringen Einwanderungsmöglichkeiten fast aller europäischen Länder bieten wichtige überseeische Staaten das Bild schneller Erholung, ja teilweise völliger Ueberwindung der Wirtschaftskrise. Vor allem steht Südafrika augenblicklich in einer Periode der Hochkonjunktur, wie sie das Land kaum jemals erlebt hat. Diese Tatsache hängt mit der Aufgabe des Goldstandards durch den Pfundblock zusammen, wodurch die südafrikanische Goldproduktion (infolge des gestiegenen Goldpreises) zu außerordentlicher Aktivität angestachelt wurde. Insbesondere der Baumarkt ist zur Zeit ungemein lebhaft, so daß gelernte Handwerker in diesen Branchen leicht und zu verhältnismäßig hohen Löhnen Arbeit finden; aber auch in der übrigen Industrie wirkt sich der Aufschwung des Landes stark aus. Diese Tatsache ist für die jüdische Einwanderung aus Deutschland von um so größerer Bedeutung, als ja Südafrika für die in den Grenzen des heutigen Reiches geborenen Juden verhältnismäßig leicht zugänglich ist, d. h. es wird im allgemeinen nur ein Vorzeigegeld von mindestens 100 Pfund Sterling bei der Landung verlangt. Tatsächlich ist auch in den letzten Monaten die Einwanderung nach Südafrika (die schon bis Ende 1935 mindestens 2000 deutsche Juden ins Land gebracht hatte), sehr stark gewesen; doch bietet die Immigration der letzten Zeit sehr große Schwierigkeiten der Unterbringung, weil trotz aller Warnungen eine große Zahl von Kaufleuten, für die im Lande Betätigungsmöglichkeiten kaum vorhanden sind, neu eingewandert ist. Infolgedessen sind die Löhne für kaufmännische Angestellte stark gefallen, und die Aussichten, bald Arbeit zu finden, sind schlecht. Dagegen ist für Handwerker, qualifizierte Arbeiter und Ingenieure Südafrika nach wie vor ein ungemein aussichtsreiches Gebiet.

In den großen Staaten Südamerikas, besonders in Brasilien und Chile, besteht zur Zeit ein starker Kontrast zwischen dem schnellen Wirtschaftsaufschwung auf der einen Seite und den noch fast unverändert fortbestehenden rigorosen Einwanderungsbeschränkungen auf der anderen. Fast alle südamerikanischen Länder sind zur Zeit vom Tiefpunkt der Krise schon weit entfernt; vom Brasilien — dem aus natürlichen Gründen weitaus zukunftsreichsten Lande des südamerikanischen Kontinents — wird man ohne Uebertreibung sagen können, daß die Krise vollkommen überwunden ist. Leider ist aber eine Ausnutzung der durch den Wirtschaftsaufschwung dieser Länder gegebenen Arbeitsmöglichkeiten für deutsche Juden zur Zeit nur in sehr beschränktem Umfange möglich, weil die strengen Einwanderungsvorschriften nur einer kleinen Zahl von jüdischen Einwanderern die Landung gestatten — praktisch gesprochen fast nur denen, die entweder drüben nahe Verwandte (in Brasilien können auch Freunde die notwendigen Anforderungsschreiben ausstellen) oder erhebliche Geldmittel besitzen. Es steht aber zu hoffen, daß die fortschreitende Expansion der Wirtschaft zu einer Lockerung der Einwanderungsbestimmungen führen wird; ist doch insbesondere in Brasilien bereits ein ausgesprochener Arbeitermangel in manchen Zweigen fühlbar. (Trotzdem ist in Brasilien augenblicklich, wie das ausgezeichnete neue Informations-Bulletin der Hicem mitteilt, infolge der letzten politischen Ereignisse sogar die Ausstellung von Anforderungsschreiben für Einwanderer sehr erschwert worden; doch handelt es sich hierbei jedenfalls nur um eine kurzfristige Ausnahme.)

Im ganzen wirkt sich in den südamerikanischen Ländern jetzt die Tatsache aus, daß diese früher fast ausschließlich Agrarprodukte exportierenden und Industriewaren einführenden Länder gerade durch die Wirtschaftskrise zur schnelleren Industrialisierung gezwungen wurden; denn bei dem niedrigen Preisstand solcher Standardprodukte, wie Kaffee, Weizen, Wolle usw. reichten die Erlöse nicht zur Bestreitung der üblichen Industrie-Einfuhrmengen aus. Durch diese Entwicklung, die durch die Zollpolitik der meisten Regierungen zielbewußt gefördert wird, werden zweifellos die wirtschaftlichen Aussichten für eine so überwiegend städtische Einwanderung wie die der Juden aus Deutschland außerordentlich vergrößert. Im einzelnen scheint es, als ob zu den bisher schon in größerem Maße von der jüdischen Einwanderung berührten südamerikanischen Ländern Argentinien,

Brasilien und Chile neuerdings auch einige weniger fortgeschrittene, aber ebenfalls aussichtsreiche Staaten, wie vor allem Kolumbien und Peru treten würden; sind doch in Kolumbien die Einwanderungsbedingungen für die in Deutschland geborenen Juden verhältnismäßig leicht zu erfüllen (es wird nur ein Vorzeigegeld von 100 kol. Dollars verlangt), und die bisher vorliegenden Berichte sind aus beiden Ländern überwiegend günstig.

Was die Vereinigten Staaten betrifft, so ist in letzter Zeit die schon vorher nicht leichte Einwanderung eher noch mehr erschwert worden; jedenfalls zeigen sich die amerikanischen Konsulate bei der Erteilung der Visen zur Zeit außerordentlich zurückhaltend. So aussichtsreiche und dünn bevölkerte Länder wie Kanada, Australien und Neuseeland bleiben nach wie vor jüdischen Emigranten aus Deutschland fast ausnahmslos verschlossen.

Sind also im Augenblick die Einwanderungsmöglichkeiten noch sehr beschränkt, so darf man, insbesondere im Hinblick auf die rasche Erholung der großen südamerikanischen Länder, eine Besserung der Lage für eine nahe Zukunft erhoffen. Unverändert bleiben freilich die aus der Berufsgliederung der Juden in Deutschland erwachsenden auswanderungspolitischen Schwierigkeiten; denn während für Handwerker, qualifizierte Arbeiter und Landwirte und vielfach auch für weibliches Personal in Südafrika wie in den meisten südamerikanischen Ländern sehr befriedigende Aussichten vorhanden sind, ist die Unterbringung von Kaufleuten, selbst wenn sie ausreichende Sprachkenntnisse haben, schwierig, und die von Akademikern (mit Ausnahme der Ingenieure und Chemiker) ein noch viel heikleres, ja oft unlösbares Problem. Die sich hieraus ergebenden Forderungen für die Berufsausbildung der jüdischen Jugend liegen auf der Hand.

Literatur

„Die Arbeit des Hilfsvereins 1935" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 14 (2. April 1936).

„Bilanz einer Arbeit — der Hilfsverein im Jahre 1935" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 15 (9. April 1936).

„Jüdische Auswanderungspolitik heute — die Arbeit des Hilfsvereins" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 11 (15. März 1936).

Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung

Rundbrief der Mittelstelle

Die Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung in Frankfurt am Main, Fuchshohl 67, hat einen Rundbrief veröffentlicht, der u. a. einen Hinweis für Bibelkurse sowie einen Plan für einen jüdischen Geschichtskurs in dreißig Abenden enthält. Der Rundbrief ist gegen Einsendung von 0,20 RM. von der Mittelstelle zu beziehen.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Seew Orbach

„Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände beklagt mit tiefer Erschütterung den Verlust eines seiner besten Mitarbeiter. Seew Orbach, den eine schwere Krankheit in so jungen Jahren hinweggerafft hat, gehörte dem Führerrat des Reichsausschusses an. Wir haben ihn in gemeinsamer Arbeit nicht nur als eine Persönlichkeit von ungewöhnlicher Reife, von tiefster Hingabe an sein Werk und von seltener Reinheit der Gesinnung kennengelernt, wir haben alle an ihm einen Freund gehabt. Der Reichsausschuß erleidet einen unersetzlichen Verlust. Uns und der jüdischen Jugend wird er ein gelebtes Vorbild des jüdischen Menschen von morgen bleiben."

Namensänderung des BDJJ

Der Bund deutsch-jüdischer Jugend hat seinen Namen in „Der Ring, Bund jüdischer Jugend" geändert.

Reichsausschuß jüdischer Sportverbände

Abkommen über den jüdischen Sport in Bayern

Unter Mitwirkung und mit Befürwortung der Reichsvertretung wurde zwischen dem Reichsausschuß jüdischer Sportverbände als Vertretung des jüdischen Sports in Deutschland und dem Landesverband Bayern der jüdischen Turn- und Sportvereine ein Abkommen getroffen, das u. a. folgende Vereinbarung aufweist:

Der Landesverband Bayern der jüdischen Turn- und Sportvereine wird als solcher aufgelöst und zu einer Arbeitsgemeinschaft umgestaltet, der sämtliche jüdischen Sportvereine Bayerns angehören müssen. Bis zum 31. Mai 1936 haben die jüdischen Sportvereine Bayerns das Recht, uneingeschränkt an allen Veranstaltungen der den Reichsausschuß bildenden beiden Verbände — Deutscher Makkabikreis und Sportbund des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten — teilzunehmen, mit der Maßgabe, daß jeder Sportler nur bei den Meisterschaften des einen oder des anderen Verbandes starten darf. Bis zum 31. Mai 1936 muß sich jeder jüdische Sportverein in Bayern entscheiden, ob und welchem der beiden den Reichsausschuß bildenden Verbände er sich anschließen will. Diejenigen bayerischen Vereine, die sich bis zum 31. Mai 1936 nicht einem der beiden Verbände angeschlossen haben, verlieren die Berechtigung, an Veranstaltungen der beiden Verbände teilzunehmen oder ihre Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. In denjenigen Orten, in denen neben den bestehenden Vereinen neue Vereine begründet werden sollten, verpflichten sich die bestehenden Vereine, dem neuen Verein die sportliche Betätigung und die Mitbenutzung der von ihnen unterhaltenen Sportanlagen einzuräumen.

Literatur

„Reichsausschuß, Sportverbände und Arbeitsgemeinschaften — die Organisation des jüdischen Sports in Deutschland", Manfred Friedmann in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 11 (12. März 1936).

„Neue Ordnung — Zu einer Verlautbarung des Reichsausschusses jüdischer Sportverbände" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 14 (2. April 1936).

Reichsverband der jüdischen Kulturbünde in Deutschland

Reichsausstellung jüdischer Künstler in Berlin

Das im Reichsverband jüdischer Kulturbünde begründete Sekretariat für Bildende Kunst veranstaltet in Gemeinschaft mit der Künstlerhilfe der Jüdischen Gemeinde Berlin, der Reichsvertretung der Juden in Deutschland und dem Jüdischen Museum eine Ausstellung von Werken jüdischer Künstler im Reich, die am Sonntag, dem 26. April 1936, in den Räumen des Jüdischen Museums feierlich eröffnet wird. Es werden Arbeiten von Künstlern aus Breslau, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Köln, Mannheim, München, Stuttgart gezeigt. Die Berliner Künstler haben im Interesse ihrer Kollegen in den anderen Städten diesmal auf eine Beteiligung an der Frühjahrsausstellung verzichtet.

Ausweis für den Besuch von Kulturbund-Veranstaltungen

Der Reichsverband der jüdischen Kulturbünde in Deutschland teilt mit:

Wir machen nochmals nachdrücklichst darauf aufmerksam, daß laut behördlicher Anordnung zu jüdischen kulturellen Veranstaltungen kein Zutritt ohne Kulturbund-Mitgliedskarte oder Reichsverbandsausweiskarte möglich ist. Die R.-Karte ersetzt nicht die Kulturbundmitgliedschaft. Der Erwerb der R.-Karten durch Nichtmitglieder der Kulturbünde ist abhängig von dem Nachweis der Zugehörigkeit zum Judentum unter Vorlage eines amtlichen Ausweises über die Person in Gestalt eines Reisepasses oder eines Führerscheins.

Bei Erwerb der R.-Karten an den Abendkassen ist ein Lichtbild mitzubringen bzw. bei Fehlen desselben Paß oder Führerschein vorzuweisen. Ohne Paß oder Führerschein ist der Erwerb der R.-Karte am Abend der Veranstaltung nicht möglich, so daß der Zutritt zu den Veranstaltungen bei Fehlen dieses Ausweises verwehrt werden muß.

Verbot von Künstlernamen

Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda (Reichskulturkammer) hat folgende Anordnung erlassen:

Ich sehe mich veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß es den Mitgliedern des jüdischen Kulturbundes untersagt ist, sogenannte Künstlernamen (Pseudonyme) zu führen. Ich ersuche Sie, diese Anordnung Ihren Mitgliedern nochmals bekanntzugeben und weise gleichzeitig darauf hin, daß ein Zuwiderhandeln gegen diese Anordnung das sofortige Berufs-

verbot und den Ausschluß aus dem Reichsverband nach sich ziehen würde.

Im Auftrag gez. Hinkel

Wir bringen diese Anordnung nachdrücklichst zur Kenntnis aller aktiven Mitglieder des Reichsverbandes.

Literatur

„Ein Bericht der Künstlerhilfe" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 10 (5. März 1936).

Vertretung der Unabhängigen Jüdischen Orthodoxie

Vereinbarung mit der Reichsvertretung

Reichsvertretung der Juden in Deutschland und Vertretung der Unabhängigen Jüdischen Orthodoxie Deutschlands haben eine Vereinbarung getroffen, auf Grund deren die Vertretung jüdischer allgemeiner Belange gegenüber den zuständigen Stellen durch die RV. erfolgt. In religiös-kulturellen Belangen vertritt die VUO. ihre Interessen, wenn eine Verständigung mit der RV. nicht erfolgt, selbständig.

Nach innen bleibt die Selbständigkeit der VUO. durch dieses Abkommen unberührt.

Eine stetige loyale Fühlungnahme der RV. und VUO., sowie eine Teilnahme von Vertretern der VUO. an Beratungen über Zuschüsse an Gemeinden und Institutionen der VUO. ist vorgesehen.

Literatur

„Orthodoxie im Aufbruch" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 14 (2. April 1936).

Elternhilfswerk für die jüdische Jugend

Neuwahl des Vorstandes

Das Elternhilfswerk für die jüdische Jugend e. V. hielt am 5. März 1936 seine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Es war eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich geworden, da sich einige Vorstandsmitglieder gezwungen sahen, aus persönlichen Gründen ihre Aemter zur Verfügung zu stellen, darunter auch der 1. Vorsitzende, Rechtsanwalt Schwarz, und die bisherige 1. Kassenführerin, Frau Midas. Walter Callmann sprach dem ausscheidenden Vorsitzenden den Dank für seine dem EHW. geleisteten Dienste aus. Zum 1. Vorsitzenden wurde einstimmig Senatspräsident i. R. Dr. Spittel gewählt, zum Kassenwart Herr Emil Fridberg. Auch dem erweiterten Vorstand wurden neue Kräfte gewonnen.

Literatur

„Was tut das jüdische Elternhilfswerk?" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 16 (16. April 1936).

Allgemeine Literatur

„Tätigkeitsbericht des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden 1935/36".

„Hilfe und Aufbau 1935", herausgegeben vom Hilfsausschuß der vereinigten jüdischen Organisationen Hamburgs.

„Wer gehört zur jüdischen Religion...?", RA. Wilhelm Wolff in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 15 (12. April 1936).

„Die neue Regelung der Kirchensteuer nach der Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen vom 17. Februar 1936" in „Bayerische Israelitische Gemeindezeitung" Jg. 12 Nr. 6 (15. März 1936).

„Ismar Freund zum 60. Geburtstag" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 15 (9. April 1936).

„3 × 3 Buchstaben — Internationale jüdische Organisationen: OSE, TOZ und ORT", Dr. Hans Kalisch in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 14 (2. April 1936).

„Ein Mann und ein Werk — Zum 60. Geburtstag von Bernhard Kahn", Dr. Max Kreutzberger in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 29 (10. April 1936).

„Dr. Bernhard Kahn", Friedrich Borchardt in „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 14 (2. April 1936).

„Bernhard Kahn zum 60. Geburtstag", Mark Wischnitzer in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 14 (5. April 1936).

Arbeitsrecht

Arbeitsvermittlung

Fristverlängerung für die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung

Die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung war nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Arbeitsvermittlung vom 26. November 1935 (RGBl. I S. 1361 — InfBl. 1936 Nr. 1/2 S. 8) mit Ablauf des 31. März 1936 einzustellen, wenn nicht der Präsident der Reichsanstalt bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag einen besonderen Auftrag dazu erteilt hatte. Diese Frist ist durch die Zweite Durchführungsverordnung vom 19. März 1936 (RGBl. I S. 195) unter der Voraussetzung bis zum 31. Juli 1936 verlängert worden, daß bis zum 31. März 1936 ein ordnungsmäßiger Antrag auf Erteilung des Auftrages gestellt ist.

Literatur

„Die Tätigkeit des Arbeitsnachweises und der Berufsberatung der Weiblichen Fürsorge im Jahre 1935", Sara Eisenstädt in „Frankfurter Israelitisches Gemeindeblatt" Jg. 14 Nr. 6 (März 1936).

Arbeitseinsatz

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Unter Aufhebung der Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. März und 14. April 1934 (GS. S. 166, 251 — InfBl. 1934 Nr. 4 S. 48, 1935 Nr. 4/5 S. 47) hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern am 26. März 1936 (GS. S. 97) für das Land Preußen eine neue Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erlassen. Danach wird, wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Erwerbslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen, gegen Entgelt beschäftigt, mit Geldstrafe bis zu 150 RM., in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft. Diese Bestimmungen gelten nicht, sofern Personen beschäftigt werden, die dem Arbeitgeber von einem Arbeitsamt zugewiesen sind oder deren Beschäftigung der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des vereinbarten Lohnes angezeigt hat.

Arbeitsbuch

Arbeitsbuchpflicht

Das Landesarbeitsamt Brandenburg hat am 25. Februar 1936 (Amtliche Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg S. 74) folgende Mitteilung veröffentlicht:

„Ab 1. März 1936 dürfen die Gefolgschaftsmitglieder folgender 16 Gewerbegruppen nur beschäftigt werden, wenn ihre Betriebsführung die Arbeitsbücher jedes Arbeiters und Angestellten in Verwahrung hat:

Industrie der Steine und Erden; Eisen- und Stahlgewinnung; Metallhütten- und Metallhalbzeugwerke; Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren; Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (auch mit Gießerei); Elektrotechnische Industrie; Optische und feinmechanische Industrie; Chemische Industrie; Papierindustrie; Leder- und Linoleumindustrie; Kautschuk- und Asbestindustrie; Baugewerbe und Baunebengewerbe; Großhandel; Einzelhandel; Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung und sonstige Hilfsgewerbe des Handels; Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen.

Die Arbeitsbücher für diese Gewerbegruppen sind von den Arbeitsämtern im wesentlichen ausgehändigt oder gelangen in den nächsten Tagen zur Ausgabe. Immerhin ist mit geringen Verzögerungen wegen verspäteter Anträge oder notwendiger Rückfragen zu rechnen. In diesen Fällen braucht jedoch keine Beunruhigung einzutreten, namentlich darf niemand entlassen oder nicht eingestellt werden, weil er kein Arbeitsbuch hat; jedoch muß die Ausstellung eines Arbeitsbuches beim zuständigen Arbeitsamt sofort beantragt oder,

wenn dies bereits geschehen ist, das Arbeitsbuch umgehend vom Arbeitsamt abgeholt werden. Andernfalls sind Strafen zu gewärtigen.

Das jedem Arbeitsbuch beiliegende Merkblatt gibt über die Pflichten der Betriebsführer und der Gefolgschaftsmitglieder genaue Auskunft. — Die vorgeschriebenen Anzeigen der Betriebsführer (über Einstellungen, Entlassungen, Wohnungsveränderungen, wesentliche Veränderungen in der Beschäftigungsart) sind im Merkblatt aufgeführt. Die Vordrucke sind bei den Arbeitsämtern und in Papiergeschäften erhältlich. Nähere Auskünfte, insbesondere über die bereits arbeitsbuchpflichtigen Betriebsgruppen, erteilen die Arbeitsämter.

Schließlich ist es nunmehr dringend notwendig, daß auch die Betriebe aller anderen Gewerbegruppen mit weniger als 20 Gefolgschaftsmitgliedern dafür sorgen, daß die Arbeitsbuchanträge gestellt werden. Die gesammelten Anträge sind von der Betriebsführung alsdann sofort der Verteilungsstelle für das Arbeitsbuch bei dem Arbeitsamt Berlin-Mitte, Berlin C 25, Alexanderplatz 1 (Hochhaus Berolina), zu übersenden. Umgehende Vorlage der Anträge sichert rechtzeitige Ausstellung der Arbeitsbücher!"

Jüdische Künstler

Der Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland teilt mit:

„Hierdurch weisen wir darauf hin, daß die letzten Gruppen für die Ausstellung des Arbeitsbuches nunmehr aufgerufen sind. Wir fordern daher alle aktiven Mitglieder des Reichsverbandes (Künstler) auf, sich um die Erteilung eines Arbeitsbuches zu bemühen, da der Besitz Voraussetzung für jede Anstellungs- resp. Beschäftigungsmöglichkeit sein wird.

Die Formulare sind bei den Arbeitsämtern und in Papierhandlungen erhältlich. Nach Ausfüllung dieser Formulare müssen sie von dem für den Wohnsitz zuständigen Polizeirevier abgestempelt und dem zuständigen Arbeitsamt eingereicht werden. Kosten entstehen nicht."

Ausländer und Staatenlose

Ausländer und Staatenlose, die im Reichsgebiet wohnen, bedürfen des Arbeitsbuches im gleichen Umfang wie Inländer. Der Besitz des Arbeitsbuches befreit aber weder sie noch den Unternehmer von der Erfüllung der besonderen Erfordernisse für die Beschäftigung von Ausländern (Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein) nach der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26).

Lehrlinge und Volontäre

Lehrlinge und Volontäre müssen nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935 (RGBl. I S. 602) ebenso wie alle übrigen Arbeiter und Angestellten im Besitz eines Arbeitsbuches sein. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige Arbeitsamt, ob für eine bestimmte Beschäftigung der Besitz des Arbeitsbuches vorgeschrieben ist. Es empfiehlt sich, auch für Schüler von Lehrwerkstätten und Kursen, deren Einrichtung auf einer Erlaubnis der Unterrichtsbehörde beruht, das Arbeitsbuch zu beantragen, da der Besitz des Arbeitsbuches jedenfalls für eine spätere Beschäftigung in einem normalen Arbeitsverhältnis von Bedeutung ist.

Arbeitsbuch für Minderjährige

Schon nach bisherigem Recht durften minderjährige Personen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen war, als gewerbliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind (GewO. § 107). Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern; er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt (GewO. § 108). Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ersetzen.

Legt der Minderjährige oder dessen gesetzlicher Vertreter trotz wiederholter Aufforderung des Arbeitgebers das Arbeitsbuch nicht vor, so ist der Arbeitgeber nach einem Urteil des Landesarbeitsgericht Gleiwitz v. 18. Dez. 1934 (9 S 138/34 — Arbeitsrechtssammlung Bd. 23 S. 31) zur fristlosen Entlassung des Minderjährigen berechtigt.

Arbeitsgerichte

Zulassung jüdischer Rechtsanwälte

Das Arbeitsgericht Berlin hatte durch Beschluß vom 17. Dezember 1935 (3 Ca 779/35) den Antrag eines nichtarischen Rechtsanwalts auf Zulassung als Prozeßbevollmächtigten eines nichtarischen Klägers mit der Begründung abgewiesen, daß die Sach- und Rechtslage eine Vertretung durch einen Anwalt nicht erfordere. Das Landesarbeitsgericht Berlin hat auf die Beschwerde des Klägers diesen Beschluß durch Entscheidung vom 3. Januar 1936 (102 Ta 194/35 — ArbRspr. S. 30) mit folgender Begründung aufgehoben:

„Durch den angefochtenen Beschluß hat der Vorsitzende der 3. Kammer des Arbeitsgerichts Berlin die Zulassung des Rechtsanwalts X. als Prozeßbevollmächtigten des Klägers abgelehnt, weil die Sach- und Rechtslage eine Vertretung durch Anwälte nicht erfordere. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Klägers. Sie ist nach §§ 78 ArbGG. und 567 ZPO. zulässig, weil durch den eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernden Beschluß ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist. Die Beschwerde erscheint auch begründet. Denn die Sach- und Rechtslage ist nicht so einfach, daß der Kläger nicht befürchten mußte, in der Wahrnehmung seiner Rechte beeinträchtigt zu werden, wenn er nicht die Hilfe eines rechtskundigen Vertreters in Anspruch nehmen kann, zumal anzunehmen ist, daß der Beklagten rechtskundige Berater zur Seite stehen. Da der Kläger selbst Nichtarier ist, bestehen auch gegen die Zulassung eines nichtarischen Rechtsanwalts als seines Prozeßbevollmächtigten keine Bedenken. — Die Gebührenfreiheit folgt aus § 38 GKG."

Kündigungsschutz

Fristlose Entlassung jüdischer Arbeitnehmer

Zur Frage der fristlosen Entlassung jüdischer Arbeitnehmer (s. a. InfBl. 1934 Nr. 2 S. 12; 1935 Nr. 1/2 S. 15) ist am 4. Oktober 1935 ein Urteil des Arbeitsgerichts Oberhausen (Ca 253/35) ergangen, das die fristlose Entlassung eines jüdischen Angestellten für ungerechtfertigt erklärt. In den Gründen heißt es:

„Die fristlose Kündigung eines Angestellten setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus (§ 70 HGB). Wie die Darstellung der Kallu'schen Arbeitsrecht-Kartei unter „Arier" vom 27. Juni 1935 ergibt, ist die Frage, ob die nichtarische Abstammung eines Angestellten für sich allein einen solchen darstellt, zunächst von den Instanzgerichten verschieden beantwortet worden, hat aber die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts in den Urteilen vom 28. Oktober und 25. November 1933 (ArbRSamml. Bd. 19 RAG S. 207 u. 215) einige allgemeine Grundsätze herausgearbeitet. Danach ist grundsätzlich davon auszugehen, daß auch unter der veränderten Einstellung, die der nationalsozialistische Staat und das Deutsche Volk in seiner Gesamtheit gegenüber den nichtarischen Rassen einnimmt, der Satz, jeder Beschäftigte nichtarischer Abkunft könne fristlos entlassen werden, für das Gebiet des Geschäftslebens nicht anzuerkennen und insbesondere die Ausdehnung der Ariergesetzgebung der Reichsregierung, die nur Personen betrifft, die in öffentlichen Diensten stehen oder öffentliches Vertrauen genießen, auf die private Wirtschaft abzulehnen ist. Indessen kann die nichtarische Abkunft eines Dienstverpflichteten unter den grundlegend veränderten Anschauungen der heutigen Zeit gleichwohl einen wichtigen Grund zur sofortigen Entlassung bilden, nämlich dann, wenn dem Dienstberechtigten nach Lage der Sache nicht zuzumuten ist, das Dienstverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, kann nur unter den besonderen Umständen des Einzelfalles, und zwar aus den geklärten Anschauungen der Gegenwart, nicht aber aus einer unter dem Eindruck politischer Ereignisse überstürzt gewonnenen Betrachtungsweise heraus festgestellt werden, wobei auch die Persönlichkeit des Angestellten und die persönlichen Beziehungen der Parteien zueinander zu berücksichtigen sind. Jedenfalls genügt die bloß subjektive Ver-

mutung einer Gefahr für das Unternehmen oder die Person des Arbeitgebers bei dem weiteren Verbleiben des Angestellten im Betriebe nicht, muß vielmehr verlangt werden, daß die subjektive Einstellung, aus der heraus die Kündigung erfolgt, auch eine beachtliche objektive Grundlage hat.

Was insbesondere fristlose Entlassungen, die auf *Einwirkungen dritter Seite* nach der Beruhigung des politischen Lebens ausgesprochen worden sind, angeht, so hält die Rechtsprechung sie überwiegend für *ungerechtfertigt*, weil sie im Widerspruch stehen zu den Anordnungen der Regierungsstellen und der Parteileitung, die immer wieder darauf hinweisen, daß nachgeordnete Stellen der Partei und ihrer Nebenorganisationen keine Befugnis haben, in die Leitung wirtschaftlicher Organisationen einzugreifen (vgl. hierzu Landesarbeitsgericht Düsseldorf vom 25. Juli und 26. November 1933 — ArbRSamml. Bd. 19 LAG S. 3 u. 211; LAG Bielefeld vom 28. September 1933 — ArbRSamml. Bd. 19 LAG S. 126; LAG Darmstadt vom 23. Februar 1934 — ArbRSamml. Bd. 20 LAG S. 88). Allerdings kommt das LAG Frankfurt in seiner Entscheidung vom 5. März 1935 (ArbRSamml. Bd. 24 LAG S. 26), auf die die Beklagte sich beruft, zu der Feststellung, die Kündigung einer jüdischen Angestellten, die auf eine Anordnung der Kreisleitung der Partei erfolge, sei weder sittenwidrig noch unbillig; sie sei durch die Betriebsverhältnisse bedingt, auch wenn der Betriebsführer sich widerstandslos der Anordnung füge. Diese Entscheidung betrifft aber nicht den in der vorliegenden Sache zur Erörterung stehenden Fall einer fristlosen Entlassung, sondern einer Kündigung unter Aushaltung der Kündigungsfrist, die unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Im übrigen wird in einer fast gleichzeitig ergangenen Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 9. Februar 1935 (ArbRSamml. Bd. 23 RAG S. 103) hervorgehoben, und zwar unter Bezugnahme auf die Entscheidung vom 12. Dezember 1934 (ArbRSamml. Bd. 22 RAG S. 215), daß dem Arbeitgeber im Fall einer an ihn ergangenen rechtswidrigen Aufforderung jedenfalls die Pflicht zur Anstellung zumutbarer Nachforschungen obliegt.

Die Auffassung der Beklagten, die im Anschluß an den letzten Reichsparteitag ergangene Gesetzgebung müsse sich in einer schärferen Beurteilung der Rassenfrage in der Rechtsprechung auswirken, war abzulehnen. Das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 betrifft, wie der Kläger zutreffend bemerkt, lediglich öffentlich-rechtliche Befugnisse sowie die sexuelle Trennung der Rassen. Es ist daran sogar die Erwartung geknüpft worden, daß es die Bereinigung des Verhältnisses beider Teile zueinander zur Folge haben werde. Wenn die Beklagte auf die kürzlich erfolgte Entfernung der nichtarischen Beamten aus ihren Aemtern hinweist, so haben, ganz abgesehen davon, daß es sich einstweilen nur um Beurlaubungen handelt, die für Personen in öffentlichen Diensten maßgebenden Bestimmungen nach der oben wiedergegebenen Feststellung des Reichsarbeitsgerichts für die privaten Angestellten keine Geltung.

Hiernach war die Frage, ob der Beklagten ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung zuzubilligen war, zu verneinen. In der Person des Klägers ist ein solcher nicht zu finden. Er ist Frontkämpfer, seine Tätigkeit ist nach seiner unbestrittenen Behauptung für die Beklagte erfolgreich gewesen, und diese hat sogar zugestandenermaßen seiner geschäftlichen Betätigung eine besondere Bedeutung beigemessen. Daß sie an seiner jüdischen Abkunft keinen Anstoß genommen hat, folgt daraus, daß sie noch am 30. Juni 1935, also zu einem Zeitpunkt, als bereits eine wesentliche Verschärfung der Auffassung über die Rassenfrage vorlag, die ihm einen ausgedehnten Kündigungsschutz sichernden Vertragsbedingungen schriftlich niedergelegt hat. Sie hat ja auch nach ihrer eigenen Einlassung die fristlose Kündigung nur unter dem Eindruck der von dritter Seite an sie ergangenen Aufforderungen ausgesprochen...

Da die fristlose Entlassung des Klägers wegen Mangels eines wichtigen Grundes unwirksam ist, war den Klageanträgen zu 1 und 2 zu entsprechen. *Dagegen hat die Kammer die Klage auf Widerruf der fristmäßigen Kündigung abgewiesen.*

Es mag die Absicht der Beklagten, das Vertragsverhältnis mit dem Kläger jedenfalls zum nächsten vertragsmäßigen Kündigungstermin zu beendigen, unterstellt werden. Die Entfernung der nichtarischen Angestellten unter Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist entspricht dem Verlangen der Allgemeinheit, in erster Linie deutschstämmige Kräfte zu beschäftigen und stellt im vorliegenden Fall auch schon deshalb keine unbillige Härte dar, weil der nächste vertragsmäßige Kündigungstermin erst am 30. September 1936 eintritt und der Kläger bis dahin den Anspruch auf seine Bezüge behält...“

Widerrufsklagen jüdischer Arbeitnehmer

Das Arbeitsgericht Berlin hat in einem Urteil vom 13. Februar 1936 (9/10 Ca 624/35) folgenden Fall entschieden: Der Kläger, Jude, war bei einer Firma seit dem Jahre 1913 in verschiedenen Stellungen tätig. Er ist Frontkämpfer. Die Firma hat ihm fristgemäß gekündigt mit der Begründung, sie sei zu Personalabbau genötigt und müsse daher die jüdischen Angestellten vor den arischen zur Entlassung bringen. In den Entscheidungsgründen des arbeitsgerichtlichen Urteils heißt es, es gehe nicht an, die jüdischen Angestellten vor den arischen zu entlassen, wenn diese arischen Angestellten sowohl im Lebens- und Dienstalter ganz wesentlich jünger als auch im übrigen wirtschaftlich wesentlich besser im Falle ihrer Entlassung gestellt sind als die jüdischen Angestellten. Denn wenn alle jüdischen Angestellten ohne Zahlung einer Entschädigungssumme bei Betriebsabbau entlassen würden, so hätten die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der jüdischen Angestellten, insbesondere auch die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit keine Berücksichtigung gefunden. Es würden aber damit nicht die Umstände berücksichtigt werden, die nach § 56 AOG. und nach ständiger Rechtsprechung für die Prüfung der Auswahl der zu Entlassenden zu beachten sind.

*

Dagegen hat das *Landesarbeitsgericht Weimar* durch Urteil vom 27. November 1935 (Sa 63/35) ArbRspr. 1936 S. 20) die Widerrufsklage eines jüdischen Arbeitnehmers abgelehnt. In den Gründen heißt es:

„Es mag zugegeben werden, daß die Kündigung den Kläger hart trifft. Denn er ist bei der Verklagten einschließlich der bei ihrer Rechtsvorgängerin zugebrachten Zeit 6¾ Jahre tätig gewesen und hat zu ihrer vollsten Zufriedenheit gearbeitet, ist auch, wie aus dem Zeugnis hervorgeht, mit den ihm unterstellten Beschäftigten gut ausgekommen. Er ist verheiratet und hat ein Kind, ist Frontkämpfer gewesen, befördert und einige Male verwundet worden. Als unbillig hart im Sinne des § 56 AOG kann die Kündigung ber nicht beurteilt werden. Sie ist in der Hauptsache, vielleicht sogar ausschließlich auf das Schreiben vom 17. 8. 1935 zurückzuführen, mit welchem 26 im Betriebe der Klägerin beschäftigte Vertrauensmänner und Amtswalter der DAF die Entfernung des Klägers aus dem Betriebe gefordert haben. Die Verklagte hat ihm offensichtlich gekündigt, weil er Jude ist, im Kündigungsschreiben aber organisatorische Gründe vorgeschoben. Letzteres ist aber unerheblich, weil der tatsächliche Kündigungsgrund jetzt nicht mehr streitig und vom Gericht bei der Entscheidung auch berücksichtigt worden ist.

Wenn der Kläger behauptet, nicht alle Beschäftigten des Betriebs und insbesondere die meisten der ihm unterstellten 13 Angestellten hätten die Kündigung nicht verlangt und auch nicht gewünscht, so mag das wohl zutreffen. Das läge aber dann offenbar daran, daß nicht alle Beschäftigten politisch geschult sind im Gegensatz zu den Unterzeichnern des erwähnten Schreibens. Diese sind aber die Führer der Gefolgschaft, und das ist ausschlaggebend.

Die Regierung hat allerdings Einzelaktionen gegen Juden wiederholt untersagt. Damit sind aber hauptsächlich Willkürakte wie z. B. das Einwerfen von Fensterscheiben, Schmähungen und sonstige Anrempelungen gemeint, dagegen nicht eine Kündigung, die wie die vorliegende, durch eine schriftliche Eingabe von Vertrauensmännern und Amtswaltern der DAF verursacht worden ist. Denn es besteht hier die Möglichkeit, durch gerichtliches Verfahren nachprüfen zu lassen, ob die Kündigung berechtigt oder rückgängig zu machen ist.

Es bricht sich im deutschen Volke die allein maßgebliche Anschauung der NSDAP immer mehr Bahn, daß auch im Wirtschaftsleben eine Scheidung der Nichtjuden von den Juden anzustreben ist und insbesondere eine Unterstellung von Nichtjuden unter Juden tunlichst vermieden werden soll. So hat die neuere Gesetzgebung z. B. die Indienststellung von weiblichen Personen unter 45 Jahren im Haus-

halt eines Juden nicht nur verboten, sondern sogar unter Strafe gestellt. Ferner hat der Reichsjuristenführer neuerdings angeordnet, daß Rechtsanwälte des BNSDJ ihre Sozietät mit jüdischen Kollegen aufgeben müßten. Diese und ähnliche Anordnungen maßgeblicher Stellen weisen darauf hin, daß sich die politische Entwicklung in der Richtung bewegt, allmählich ein Zusammenarbeiten von Nichtjuden mit Juden in denselben wirtschaftlichen Betrieben zu unterbinden und erst recht die Unterstellung von Nichtjuden unter den Einfluß von Juden. Diese politische Entwicklung wird insbesondere auch von allen Gliederungen der Bewegung gefördert. In deren Kreisen wird daher auch die Kündigung des Klägers nicht als unbillig hart empfunden, zumal ihm auch junge weibliche Personen unterstellt waren. Die Arbeitsgerichte dürfen sich dieser Entwicklung nicht durch Entscheidungen, die mit dem Rechtsempfinden der Mitglieder der Bewegung und ihrer Gliederungen in Widerspruch stehen, widersetzen. Dazu kommt, daß der Kläger bei seinem Alter von 38 Jahren und auf Grund seines sehr guten Zeugnisses ohne allzu große Schwierigkeit in der Lage sein dürfte, in einem von jüdischen Inhabern betriebenen Geschäfte wieder Stellung zu finden."

Literatur

„Zum Kündigungsverfahren" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin", Jg. 26 Nr. 10 (8. März 1936).

„Zum Begriff der ‚unbilligen Härte' im Kündigungswiderrufsverfahren", Dr. Dänzer-Vanotti in „Deutsches Arbeitsrecht", Jg. 4 S. 33, 73 (Februar, März 1936).

Ausländische Arbeitnehmer

Lehrlinge und Volontäre

Die Lehrlinge sind gemäß § 2 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) von den besonderen Erfordernissen für die Beschäftigung von Ausländern (Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein) befreit. Entsprechendes gilt gemäß einer Entscheidung des Landgerichts Oppeln vom 7. November 1935 (3 Ns 52/35) für die lediglich zu Zwecken ihrer Ausbildung beschäftigten Praktikanten und Volontäre. In den Entscheidungsgründen heißt es:

„. . . Es ist aber auch zu verneinen, daß A. im Sinne der §§ 1, 2 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer als ‚Arbeiter' entgeltlich beschäftigt worden ist. Der Sinn der Verordnung ist, wegen der im Inlande herrschenden Arbeitslosigkeit zu verhindern, daß Arbeitsplätze durch Auslandsarbeiter besetzt werden. A. ist beschäftigt worden im Zuge der durch die Ariergesetzgebung notwendig gewordenen, vom Reichsarbeitsminister genehmigten Bestrebungen, die jüdische Jugend für die Auswanderung nach Palästina vorzubereiten und sie beruflich für die Landwirtschaft umzuschichten, da die dortige Regierung für die Genehmigung zur Einwanderung den Nachweis landwirtschaftlicher Beschäftigung verlangt. Eine solche Beschäftigung ist keine Arbeit im Sinne der Verordnung, ähnelt vielmehr der Beschäftigung eines Lehrlings (§ 2 Ziffer 1) oder Volontärs. Auch der Lehrling leistet Arbeiten und ist eine gewisse Unterstützung des Lehrherrn, ohne dadurch zum ‚Arbeiter' zu werden. Auch der Lehrling erhält in der Regel Kost und Logis, ohne daß dies im Sprachgebrauch als Entgelt angesehen wird. Wenn in der Durchführungsbestimmung II zu § 2 der Verordnung gesagt wird, daß Sach- oder andere Bezüge, die der Arbeitnehmer statt des Lohnes erhält, als Entgelt im Sinne der Verordnung zu betrachten sei, so liegt dieser Fall hier nicht vor, denn A. hat Kost und Unterkunft nicht ‚statt Lohnes', er hat überhaupt keinen Lohn in irgendeiner Form erhalten. Der nicht vorgebildete A. hat auch nicht erweislich einen Arbeitsplatz ausgefüllt, und der Zeuge X. hat nicht mehr bekunden können, daß K. vor oder nach der Beschäftigung des A. eine andere Arbeitskraft beschäftigt habe, während L. glaubhaft dargetan hat, daß fremde Hilfskräfte auf seiner Wirtschaft nur bis zur Uebernahme der Wirtschaft durch ihn im Jahre 1933 bei den alten Eltern beschäftigt worden seien, nicht dagegen mehr seit dieser Zeit bei ihm und seiner Ehefrau. Die Voraussetzungen der Verordnung sind daher, wenn man Sinn und Zweck der Verordnung beachtet, bei den Angeklagten nicht erweislich gegeben."

Kein Befreiungsschein für Ausgebürgerte

Unter der Ueberschrift „Keine Arbeit für Ausgebürgerte" wird in der Arbeitsrechtskartei vom 5. Februar 1936 eine Mitteilung veröffentlicht, wonach der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in einem Runderlaß die Auffassung gebilligt hat, daß Personen, die auf Grund des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen ausgebürgert worden sind, der Befreiungsschein zu versagen ist.

Hierzu ist zu bemerken, daß derartigen Personen nach wie vor die Möglichkeit verbleibt, sofern sie eine Anstellung gefunden haben, bei ihrem zuständigen Polizeirevier die Arbeitserlaubnis zu beantragen, wenn die Arbeitgeberfirma bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt die Beschäftigungsgenehmigung nachsucht. Allerdings ist nur in seltensten Fällen damit zu rechnen, daß dem Antrage auf Arbeitserlaubnis und Beschäftigungsgenehmigung stattgegeben wird.

Allgemeine Literatur

Literatur

„Das Ruhegehalt des Arbeitnehmers", Max Goldstein in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 15 (9. April 1936).

„Die Erfassung der ‚selbständigen' Gewerbetreibenden (Lohngewerbetreibenden) durch das Gesetz über die Heimarbeit", Dr. P. Hoppe in „Reichsarbeitsblatt" Jg. 16 II S. 71 (25. Februar 1936).

„Ueber die Lohnfindung in der Heimarbeit", Dr. A. Gaertner in „Reichsarbeitsblatt", Jg. 16 II S. 131 (5. April 1936).

Hauswirtschaft

Begriff der Hausgehilfin

Hausgehilfinnen sind gemäß § 72 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) in der Fassung vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 265) von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreit. Nach einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 10. Oktober 1934 (III Ar. 48/33 BS. — RABl. IV S. 406) setzt der Begriff der Hausgehilfin im Sinne des § 72 a AVAVG. nicht unter allen Umständen voraus, daß die Gehilfin die volle Beköstigung vom Haushaltungsvorstand erhält; ein wesentliches Merkmal ist jedoch, daß die Gehilfin ihre hauptsächliche Arbeitskraft in den Dienst eines Haushaltungsvorstandes stellt.

Hauspersonal in Anstalten der freien Wohlfahrtspflege

Zur Frage der Versicherungspflicht des Hauspersonals in Kranken- und Pflegeanstalten sowie in sonstigen Anstalten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in einem Erlaß vom 15. Januar 1935 (II 7127/116) u. a. folgendes ausgeführt:

„Aus der Begründung einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 7. November 1934 ist zu entnehmen, daß das Reichsversicherungsamt für die Beurteilung der Versicherungspflicht oder -freiheit nach § 72 a AVAVG. die Beantwortung der Frage entscheidend sein läßt, ob häusliche Dienste in einem Haushalt geleistet werden. Unter einem Haushalt wird dabei in ständiger Rechtsprechung eine nicht auf Erwerb gerichtete Lebensgemeinschaft verstanden, wie sie sich hauptsächlich in der Familie verkörpert.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Einzelfall hat das Reichsversicherungsamt festgestellt, daß eine Diakonissenanstalt nicht als Haushalt in dem zuvor dargelegten Sinne anzusehen ist; vielmehr ist eine Diakonissenanstalt als ein ‚anderes Erwerbsgeschäft im Sinne des § 439 der Reichsversicherungsordnung' bezeichnet und demgemäß die Hausgehilfeneigenschaft der beschäftigten Hausangestellten und damit ihre Versicherungsfreiheit verneint worden.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsfreiheit nach § 72 a AVAVG. ist demnach von der Erfüllung zweier wesentlicher Voraussetzungen abhängig. Es muß sich um die Verrichtung häuslicher Dienste in einem Haushalt handeln. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, ist Versicherungsfreiheit nach § 72 a AVAVG. nicht gegeben. Dabei ist bezüglich des Umfanges der häuslichen Dienste die Vorschrift des § 439 Reichsversicherungsordnung zu beachten, d. h. die Eigenschaft als Hausgehilfin ist nicht mehr gewahrt, sobald sie in dem Betrieb oder einem anderen Erwerbsgeschäft des Dienstberechtigten in einem Umfang beschäftigt wird, der die Grenzen des § 168 Reichsversicherungsordnung übersteigt.

Es bestehen keine Bedenken, diese zum Fall einer Diakonissenanstalt einschl. des zugehörigen Hospitals, des Waschhauses usw. getroffene Entscheidung auch auf gleichgeartete Fälle anderer Kranken- und Pflegeanstalten sowie anderer Anstalten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege anzuwenden. Wie jedoch der Schluß in der Begründung der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 7. November 1934 erkennen läßt, bedarf es jeweils einer besonderen Prüfung des Einzelfalles, ob die zuvor dargelegten zwei Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Versicherungsfreiheit erfüllt sind."

Hauswirtschaftliche Lehrlinge

Gemäß einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 20. Februar 1935 (III Ar. 5/35 BS. — RABl. IV S. 259) sind hauswirtschaftliche Lehrlinge nicht nach § 74, sondern nach § 72 a AVAVG., mithin während der ganzen Dauer der Lehre arbeitslosenversicherungsfrei.

Literatur

„Hat sie sich bewährt — Die jüdische Hausangestellte?" in „Israelitisches Familienblatt", Jg. 38 Nr. 12 (19. März 1936).

„Der männliche Hausgehilfe", Dr. Max Wittenberg in „Israelitisches Familienblatt", Jg. 38 Nr. 13 (26. März 1936).

„Männer und Ehepaare im Haushalt — Zur Praxis des Hausangestelltenproblems", Dr. Arthur Loeb in „Frankfurter Israelitisches Gemeindeblatt", Jg. 14 Nr. 6 (März 1936).

„Hauswirtschaftliche Ausbildung" in „Die Zeitschrift des Schwesternverbandes der Bne Briss", Jg. 9 Nr. 4 (April 1936).

Berufsausbildung

Begriff des Volontärvertrages

Das Reichsarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 13. November 1935 (RAG. 219/35 — Amtliche Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg 1936 S. 67) folgende Definition des Volontärvertrages gegeben:

„Das wesentliche Merkmal eines Volontärvertrages besteht darin, daß dem Volontär in dem Betrieb die Gelegenheit geboten werden soll, unter Anleitung seine Fachausbildung durch Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse in einer bestimmten Richtung zu vervollkommnen. Der Volontärvertrag muß demnach von dem Ausbildungszweck beherrscht sein, ohne daß jedoch eine geregelte Fachausbildung beabsichtigt sein dürfte. Eine Vergütung ist dabei nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Doch darf sie, wie das Reichsarbeitsgericht bereits ausgesprochen hat, nur eine Belohnung, nicht eine Entlohnung darstellen, d. h. es darf nicht eine Berufsausübung gegen Entgelt bezweckt sein. Ob, wenn eine Vergütung gewährt wird, eine Berufsausübung gegen Entgelt in Frage steht, oder ob das Streben nach Ausbildung und deren Vermittlung und Förderung den Vertrag so sehr beherrschen, daß sie als sein allein-wesentlicher Zweck angesehen werden können, ist in der Hauptsache Tatfrage."

Literatur

„Die Generation über 35 — Berufsumschichtung und Wanderung", Dr. Georg Lubinski in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin", Jg. 26 Nr. 13 (29. März 1936).

„Umschichtung und Wanderung" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 9 (1. März 1936).

„Die Zwischengeneration — ein ungelöstes Problem", Dr. Gerhardt Neumann in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 30/31 (17. April 1936).

„Der Mann um die Vierzig" in „Israelitisches Familienblatt", Jg. 38 Nr. 12 (19. März 1936).

„Was erwartest Du?" in „C.-V.-Zeitung", Jg. 15 Nr. 13 (26. März 1936).

„Was wird aus den Schulentlassenen?" in „Jüdische Rundschau", Jg. 41 Nr. 19 (6. März 1936).

„Was wird aus ihnen?" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 11 (12. März 1936).

„An die Eltern und Führer der schulentlassenen jüdischen Jugend von 1936!" in „Gemeindeblatt der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig" Jg. 12 Nr. 16 (17. April 1936).

„Eine neuartige Ausbildungsstätte: Die Mittleren-Schule der Jüdischen Jugendhilfe" in „Jüdische Rundschau", Jg. 40 Nr. 93 (19. November 1935).

„Gedanken zum 9. Schuljahr", Lotte Herzfeld in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes", Jg. 12 Nr. 4 (April 1936).

„Sinn und Ziel der weiblichen Vorlehre" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin", Jg. 26 Nr. 11 (15. März 1936).

„Berufsfragen für Mädchen", 2. Arbeitsheft des Bundes deutsch-jüdischer Jugend", Berlin, Mai 1935.

„Volontäre und Lehrlinge" in „C.-V.-Zeitung", Jg. 15 Nr. 11 (12. März 1936).

Sozialversicherung

Angestelltenversicherung

Erhaltung der Anwartschaft

Wer den Anspruch auf spätere Leistungen der Angestellten-Versicherung nicht gefährden oder verlieren will, muß die Anwartschaftsbestimmungen beachten (§§ 33—35 AVG.). Alle in der Angestelltenversicherung erworbenen Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1925 erhalten, und zwar auch dann, wenn bis dahin für einzelne Jahre kein Beitrag oder nur wenige Beiträge entrichtet worden sind. Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1933 ist die Anwartschaft erhalten, wenn der Versicherte für das zweite bis elfte Kalenderjahr seiner Versicherung mindestens je acht, und vom zwölften Kalenderjahr ab mindestens je vier Beitragsmonate jährlich nachweist. Für die Zeit vom 1. Januar 1934 ab ist die Anwartschaft erhalten, wenn nach dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem der erste Beitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem der Versicherungsfall eintritt, jährlich mindestens sechs Beitragsmonate zurückgelegt worden sind. Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft gelten auch sogenannte Ersatzzeiten, z. B. Zeiten seit dem 1. April 1933, für die der Versicherte als Arbeitsloser versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung erhalten hat oder aus der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist. Der Versicherte tut gut daran, wenn er bis zum Schlusse jeden Jahres dafür sorgt, daß den Anwartschaftsbestimmungen Rechnung getragen ist, denn die Anwartschaft erlischt zunächst, wenn die erforderlichen Anwartschaftsmonate nicht vorhanden sind. Die erloschene Anwartschaft lebt allerdings wieder auf, wenn der Versicherte die zur Erhaltung der Anwartschaft noch erforderlichen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre nachentrichtet, die dem Kalenderjahr der Fälligkeit der Beiträge folgen. Es ist indes nicht ratsam, die Entrichtung freiwilliger Beiträge bis zum letzten zulässigen Zeitpunkt hinauszuschieben, da nach Eintritt des Versicherungsfalles freiwillige Beiträge nicht mehr entrichtet werden dürfen.

Heirat einer Versicherten

Heiratet eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit und scheidet sie binnen drei Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so ist ihr gemäß § 47 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG.) auf Antrag die Hälfte der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Ausscheiden geleisteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte aus den erstatteten Beiträgen aus. In einem Bescheid der Reichsversicherungsanstalt hierzu heißt es unter anderem:

„Es hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob es zweckmäßiger ist, daß die Ehefrau eines Versicherten, die selbst in der Angestelltenversicherung versichert ist, sich nach der Heirat die Hälfte der für sie gezahlten

Beiträge zur Angestelltenversicherung nach § 47 des Angestelltenversicherungsgesetzes zurückzahlen läßt oder die Versicherung freiwillig fortsetzt. Mit der Erstattung der Hälfte der gezahlten Beiträge erlischt jeder Anspruch an die Angestelltenversicherung aus den entrichteten Beiträgen. Die Ehefrau eines Versicherten kann, wenn sie sich weiterversichert, im Falle einer Erkrankung, die durch eine Kur behoben werden kann, die Durchführung eines Heilverfahrens beantragen und hat, wenn sie berufsunfähig im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes wird oder wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, Anspruch auf Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung, sofern die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit erfüllt ist. Das Ruhegeld wird auch gezahlt, wenn der versicherte Ehemann selbst Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung erhält."

Ruhegeld für Arbeitslose

Ruhegeld erhält gemäß § 26 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG.) der Versicherte, der berufsunfähig ist oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist. Als berufsunfähig im Sinne dieser Bestimmungen gilt gemäß § 397 AVG. auch, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist. Das Ruhegeld wird für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt und fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte wieder in eine invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung eintritt; hierbei bleibt eine Beschäftigung, die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht, außer Betracht.

Die vorstehende Sonderregelung für arbeitslose 60jährige Angestellte tritt mit dem Schlusse des Jahres 1936 außer Kraft; festgestellte Ruhegelder werden davon nicht betroffen.

Aufhebung der Ersatzkassen.

Die Ersatzkassen der Angestelltenversicherung sind durch die Neunte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 6. August 1935 (RGBl. I S. 1087) aufgehoben worden. Für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Dezember 1935 steht die Versicherung bei einer Ersatzkasse der Angestelltenversicherung der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gleich, soweit es sich um Versicherungspflichtige oder Versicherungsberechtigte nach dem Angestelltenversicherungsgesetz handelt. Für die Zeit vom 1. Januar 1936 ab können reichsgesetzliche Beiträge (Pflicht- oder freiwillige Beiträge) nicht mehr an eine Ersatzkasse der Angestelltenversicherung, sondern nur noch an die Reichsversicherungsanstalt entrichtet werden. Mit dem 1. Januar 1936 ist die Verpflichtung zur Zahlung der reichsgesetzlichen Leistungen auf die Reichsversicherungsanstalt übergegangen; dies gilt auch insoweit, als es sich um Renten handelt, die von den Ersatzkassen für Angestelltenversicherung vor dem 1. Januar 1923 auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der damals geltenden Fassung festgestellt worden sind.

Rentenansprüche bei Aufenthalt im Ausland

Für den Aufenthalt im Ausland gelten insbesondere bezüglich der Invaliden- und der Angestelltenversicherung verschiedene Sonderbestimmungen. Gemäß § 1281 RVO ruht die Rente, solange sich der berechtigte Inländer im Ausland aufhält und es unterläßt, der Versicherungsanstalt seinen Aufenthaltsort mitzuteilen; weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die Mitteilung unterlassen hat, so lebt insoweit die Rente wieder auf. Hält sich ein rentenberechtigter Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland auf, so ruht die Rente gemäß § 1282 RVO schlechthin, soweit nicht besondere Gegenseitigkeitsabkommen Platz greifen; die Versicherungsanstalt kann einen berechtigten Ausländer, der sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit dem Kapitalwert seiner Rente abfinden (§ 1305 RVO). Diese Bestimmungen finden gemäß §§ 40, 45 AVG auf die Angestelltenversicherung entsprechende Anwendung. Bei der Invalidenversicherung ist ferner noch besonders zu beachten, daß gemäß § 1284 RVO bei den ins Ausland gezahlten Renten der Grundbetrag außer Ansatz bleibt.

Die Reichsregierung kann das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet (§ 1283 RVO, § 40 AVG). Dies ist geschehen durch Verordnung vom 7. Februar 1925 (RGBl. I S. 11) für einige Grenzgebiete der Republik Oesterreich und der Tschechoslowakischen Republik, durch Verordnung vom 24. August 1925 (RGBl. I S. 320) für einige Grenzgebiete der Schweiz, durch Verordnung vom 15. November 1927 (RGBl. I S. 329) für einige Grenzgebiete der Niederlande, durch Verordnung vom 21. Februar 1928 (RGBl. I S. 52) für einige Grenzgebiete Belgiens. Die Reichsversicherungsanstalt zahlt ferner auf Grund von Gegenseitigkeitsabkommen die Renten ohne Einschränkung an österreichische, polnische, tschechoslowakische und serbisch-kroatisch-slowenische Staatsangehörige, ferner an niederländische Staatsangehörige, die sich in den Niederlanden aufhalten.

Zur Zeit gelten auf dem Gebiet der Rentenversicherung die folgenden Gegenseitigkeitsabkommen: Das Abkommen zwischen der Reichsversicherungsanstalt und der Landesversicherungsanstalt Danzig, der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Oesterreich über Sozialversicherung vom 5. Februar 1930, in Kraft getreten am 1. April 1931 (RGBl. 1931 II S. 31, 233), der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen über Sozialversicherung vom 15. September 1928, in Kraft getreten am 1. Oktober 1929 (RGBl. 1929 II S. 561, 648), der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen über Sozialversicherung vom 11. Juli 1931, in Kraft getreten am 1. September 1933 (RGBl. 1933 II S. 645 — s. a. InfBl. 1933 Nr. 12 S. 3), ergänzt durch Vereinbarungen vom 28. September 1933, 27. Januar und 10. März 1934 (RGBl. I S. 191, II S. 1, 205 — s. a. InfBl. 1934 Nr. 4 S. 49).

Bezüglich des Transfers der Versicherungsrenten gelten IV 54 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung in der Fassung vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 119). Eine Genehmigung ist danach nicht erforderlich zur Ausführung von Leistungen an Berechtigte im Ausland, die von den Trägern der deutschen Sozialversicherung (Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Angestelltenversicherung sowie knappschaftliche Pensionsversicherung) auf Grund der Versicherungsgesetze oder besonderer Staatsverträge zu gewähren sind, wenn die Zahlungen ausschließlich durch die Post erfolgen.

*

Die Frage der Rentenzahlung an einen staatenlosen Nichtarier im Ausland hat das Reichsversicherungsamt am 6. Dezember 1934 (III a AV. 192/34 — Arbeiterversorgung 1935 S. 26) wie folgt entschieden:

Die Feststellung des Oberversicherungsamts, daß der rentenberechtigte staatenlose Kläger sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält und das Ruhegeld deshalb gemäß § 74 AVG (alte Fassung; jetzt §§ 40 AVG, 1282 RVO) für die Dauer des Aufenthalts ruht, ist nicht zu beanstanden. Sie steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des RVA (vgl. Entscheidungen 1762 und 2936 Amtliche Nachrichten 1913 Bl. 735, 1926 S. 205, E. u. M. Band 19 S. 148 Nr. 76 sowie Band 24 S. 9 Nr. 5). Danach ist allerdings die Freiwilligkeit des Auslandsaufenthalts nicht nur dann ausgeschlossen, wenn er durch den Gesundheitszustand des Berechtigten zwingend erforderlich wird, sondern auch dann, wenn der Berechtigte sich in einer Zwangslage befindet, die zwar die freie Willensbestimmung nicht völlig ausschaltet, jedoch geeignet ist, den Berechtigten bei verständiger Würdigung der Sachlage mit Rücksicht auf rechtlich anerkannte und geschützte Lebensgüter zum Aufenthalt im Ausland zu bestimmen, so u. a. auch zur Erhaltung eines menschenwürdigen Daseins in wirtschaftlicher Beziehung. Wenn das OVA feststellt, daß aus den ganz allgemein gehaltenen, in der Hauptsache die Altersbeschwerden des Klägers hervorhebenden ärztlichen Bescheinigungen ein zwingend erforderlicher Auslandsaufenthalt in dem dargelegten Sinne nicht hervorgehe, das OVA also den Gesundheitszustand des Klägers nicht als derart gefährdet betrachtet hat, daß dem Kläger hierwegen vernünftigerweise keine andere Möglichkeit als die der Auswanderung blieb, so hat es damit die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung nicht überschritten. Nicht zu beanstanden ist auch die weitere Feststellung des OVA, daß der Kläger zwar von seinem Standpunkt aus triftige Gründe politischer Art zur Auswanderung gehabt haben mag, daß indessen sein Entschluß, ins Ausland zu gehen, seiner freien Willens-

bestimmung entsprungen ist. Es braucht nur auf die Tatsache hingewiesen zu werden, daß sich heute noch zahlreiche Nichtarier, darunter die Tochter des Klägers selbst, in Deutschland aufhalten. Jedenfalls hat der Kläger, der nicht mehr beruflich tätig war, abgesehen von seinem Gesundheitszustand, keine Umstände geltend gemacht, die ihn in dem Sinne der dargelegten Rechtsprechung gezwungen hätten, Deutschland zu verlassen. Was ferner das Vorbringen des Klägers anbetrifft, er habe jetzt den ernsthaften Willen, nach Deutschland zurückzukehren, sei aber in der Verwirklichung aus Rücksicht auf seinen bedrohten Gesundheitszustand und durch die Verweigerung der nachgesuchten Einreiseerlaubnis gehindert, also jetzt unfreiwillig im Ausland, so stellt dies die Behauptung einer neuen Tatsache dar, die im Revisionsverfahren nach gesetzlicher Vorschrift nicht mehr berücksichtigt werden darf.

Krankenversicherung

Neuordnung der Ersatzkassen

Das Recht der Ersatzkassen der Krankenversicherung hat durch die Zwölfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1537) eine wesentliche Neuordnung erfahren. Während die Ersatzkassen der Krankenversicherung bisher als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ausschließlich den für private Versicherungsunternehmungen zuständigen Aufsichtsbehörden unterstanden, sind sie ab 1. Januar 1936 als reichsgesetzliche Träger der Krankenversicherung anerkannt und der Aufsicht der Sozialversicherungsbehörden unterstellt. Ebenso sind künftig für Streitigkeiten aus den Versicherungsverträgen nicht mehr die ordentlichen Gerichte, sondern die Behörden der Reichsversicherung zuständig. Während bei den Ersatzkassen bisher sowohl die reichsgesetzliche als auch die private Versicherung möglich und zulässig war, ist ihr Geschäftsbereich für die Zukunft auf die nach der Reichsversicherungsordnung zur Versicherung Verpflichteten und Berechtigten beschränkt worden. Künftig sind die Ersatzkassen für Krankenversicherung daher nur noch reine Reichsversicherungsträger; die Versicherung der sogenannten versicherungsfremden Personen wird nicht mehr von ihnen, sondern nur von den privaten Versicherungsgesellschaften durchgeführt.

Krankenhauspflege ohne Einweisung der Krankenkasse

Die Direktion des Krankenhauses der Jüdischen Gemeinde zu Berlin macht die Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenund Ersatzkrankenkassen darauf aufmerksam, daß jeder Antrag eines behandelnden Arztes auf Einweisung in eine Krankenanstalt unbedingt vorher der Krankenkasse zur Genehmigung vorzulegen ist. Nur bei dringender Lebensgefahr kann von der vorherigen Zustimmung der Krankenkasse abgesehen werden; in solchen Fällen ist aber das der Wohnung des Kranken am nächsten gelegene Krankenhaus aufzusuchen. Um Schwierigkeiten bei der Aufnahme zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Vorschriften der Krankenkassen zu erfüllen.

*

Zur Frage der Krankenhauspflege eines Krankenversicherten ohne Einweisung der Krankenkasse führt das Landgericht Bonn in einem Urteil vom 25. Mai 1935 (RStW Jg. 10 S. 68) u. a. folgendes aus:

Der Klageanspruch des Krankenhauses ist sachlich nicht begründet. Da die beklagte Krankenkasse die Gewährung von Krankenhausbehandlung ausdrücklich abgelehnt hat und sonach die Geschäftsführung des Krankenhauses weder dem wirklichen noch dem mutmaßlichen Willen der Krankenkasse entsprach, kann das Krankenhaus nur dann Ersatz für seine Aufwendungen verlangen, wenn die Gewährung von Krankenhausbehandlung als eine Pflicht der Krankenkasse zu erachten ist, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse lag (§ 679 BGB). Nach § 184 RVO gehört die Gewährung von Krankenhausbehandlung nicht zu den Pflicht-, sondern zu den sogenannten Kannleistungen der Krankenkasse. Eine Rechtspflicht der Krankenkasse zur Gewährung von Krankenhausbehandlung ist grundsätzlich zu verneinen; sie ist nach Lage der besonderen Umstände des einzelnen Falles nur dann als gegeben zu erachten, wenn nicht nur die Krankenhausbehandlung nach dem Gutachten des Arztes dringend notwendig ist, sondern auch außerdem die Aufwendung dieser Kosten für die Krankenkasse wirtschaftlich nicht untragbar erscheint, die Gewährung von Krankenhausbehandlung also bei verständiger Würdigung aller Umstände und bei wahrhaft pflichtgemäßer Ausübung des der Krankenkasse zustehenden Ermessens nicht verweigert werden kann.

Wochenhilfe

Die bisherigen Vorschriften über Wochenhilfe und Genesendenfürsorge in der Krankenversicherung sind durch ein Gesetz vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 811) geändert worden. Nach §§ 195 a und 205 a RVO der alten Fassung erhielten weibliche Versicherte oder Familienangehörige des Versicherten Wochenhilfe, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahr vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert waren. Nunmehr hat der § 195 a einen neuen Absatz erhalten, der auch für die Familienwochenhilfe gilt (§ 205 a), wonach die Zeiträume von zwei Jahren und einem Jahr sich um die Zeit verlängern, während deren eine Versicherte von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist. Damit ist erreicht, daß auch Versicherte, die nach langer Arbeitslosigkeit wieder Arbeit gefunden haben, Leistungen der Wochenhilfe erhalten können. Die neue Bestimmung ist rückwirkend mit dem 1. April 1934 in Kraft getreten.

Zulassungsordnung für Zahnärzte

Nach § 34 Nr. 3 der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten in der jetzt geltenden Fassung vom 9. Mai 1935 (RGBl. I S. 594) ist die Entziehung der Zulassung von Amts wegen auszusprechen, wenn ein Kassenzahnarzt oder Kassendentist die deutsche Staatsangehörigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Hat ein Kassenzahnarzt oder Kassendentist in der Zeit zwischen Inkrafttreten der Zulassungsordnung in der alten Fassung vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 541) und dem Inkrafttreten der neuen Fassung der Zulassungsordnung durch Widerruf der Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, so stellt dies nach einer Entscheidung des Reichsschiedsamts für Zahnärzte und Dentisten vom 22. Januar 1936 (RSchZ 130/35 — RABl. IV S. 39) ohne weiteres einen in seiner Person liegenden wichtigen Grund dar, der nach § 34 Nr. 1 Zulassungsordnung die Entziehung der Zulassung zur Folge hat.

Verfahren

Vertretung gegenüber Versicherungsbehörden

Gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 9. September 1935 (RGBl. I, S. 1143) sind zur Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung nur berechtigt:

1. Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront eingerichteten Rechtsberatungsstellen,
2. Rechtsanwälte, die bei einem deutschen Gericht zugelassen sind,
3. geschäftsfähige nahe Angehörige, und zwar der Ehegatte sowie Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Beteiligten oder seines Ehegatten,
4. Personen, die im Dienste des Beteiligten beschäftigt sind, sowie der Führer des Betriebes, dem der Beteiligte als Gefolgschaftsmitglied angehört oder angehört hat.

Unberührt von dieser Regelung bleibt § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 19. Mai 1933 (RGBl. I S. 283), wonach Bevollmächtigte und Beistände kommunistischer Einstellung oder nichtarischer Abstammung zurückzuweisen sind, es sei denn, daß sie mit dem Antragsteller verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind; hierbei gelten die Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und seiner Durchführungsbestimmungen entsprechend.

Kann sich eine Partei danach nicht durch einen zur Vertretung Berechtigten vertreten lassen, so kann der Versicherungsträger und, soweit es sich um ein Verfahren vor einer Versicherungsbehörde handelt, diese auf Antrag im Einzelfall andere Personen als Vertreter zulassen, wenn ein drin-

gendes Bedürfnis besteht; insbesondere können in diesem Fall Nichtarier als Vertreter von Nichtariern zugelassen werden. Die Entscheidung der Versicherungsbehörde ist endgültig; gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

Auf die Vertretung gegenüber den Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, den Spruchausschüssen der Arbeitsämter, den Spruchkammern und dem Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung finden diese Vorschriften gemäß einer Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 31. Dezember 1935 (RGBl. 1936 I S. 2) und hierzu ergangenen Erläuterungen des Präsidenten der Reichsanstalt vom 24. Januar 1936 (RABl. I S. 31) entsprechende Anwendung.

Der Reichsarbeitsminister kann bindende Richtlinien für die Vertretungsberechtigung erlassen.

Literatur

„Die Reichsversicherungsgesetze in jeweils neuestem Stande“, mit allen Durchführungsverordnungen und -bestimmungen herausgegeben von MinDir. Dr. Hans Engel und ORegR. J. Eckert, München 1935 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung).

„Grundriß der Reichsversicherung“, Prof. Dr. Lutz Richter, Stuttgart 1935 (Verlag W. Kohlhammer).

„Wahrung der Anwartschaften und Ansprüche aus der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz von einem Staat in einen anderen verlegen“, Bericht I zur 19. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, Genf 1935.

„Aus der Sozialversicherung 1935 — ein Rückblick auf Gesetze und Verordnungen“, MinDir. Dr. Hans Engel in „Reichsarbeitsblatt“ Jg. 15 IV S. 437 (25. Dezember 1935).

„Die Sozialversicherung des Auslandes“, Dr. Gisela Augustin in „Reichsarbeitsblatt“ Jg. 15 IV S. 440 (25. Dezember 1935).

„Die Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte und -dentisten“, ORegR. Heller in „Reichsarbeitsblatt“ Jg. 15 IV S. 230 (25. Mai 1935).

„Die Neuordnung der Ersatzkassen der Krankenversicherung“, ORegR. Dr. Grünewald in „Reichsarbeitsblatt“ Jg. 16 IV S. 26 (25. Januar 1936).

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Abrenzung der Zuständigkeit

Zum Zwecke der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister und dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ist am 31. Dezember 1935 (RGBl. I 1936 S. 1) folgender Erlaß ergangen:

1. Auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge ist der Reichs- und Preußische Arbeitsminister
   für die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Kleinrentner, die Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden,
   der Reichs- und Preußische Minister des Innern
   für die Fürsorge für die sonstigen Hilfsbedürftigen sowie für die allgemeinen Fragen der öffentlichen Fürsorge
   zuständig.
2. Der Reichs- und Preußische Minister des Innern ist zuständig
   für die Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.
3. Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister ist zuständig
   für die allgemeinen Angelegenheiten der Arbeitsfürsorge und für alle Sondermaßnahmen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung.
4. In allen grundsätzlichen Angelegenheiten haben sich die Minister gegenseitig zu beteiligen.
5. Das Nähere wegen der Abgrenzung der Zuständigkeiten, der Beteiligung und der Ueberleitung bestimmen die genannten Minister im gegenseitigen Einvernehmen.

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

Gemäß § 8 Abs. 4 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr.) bleiben bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfanges der Hilfe Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Das gilt nicht, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflußt, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre.

Mit Rücksicht auf RGr. § 8 Abs. 4 letzter Satz kann die Gewährung von öffentlicher Fürsorge davon abhängig gemacht werden, daß der Hilfsbedürftige eine Bescheinigung der für ihn zuständigen jüdischen Wohlfahrtsstelle über die ihm von dieser bisher gewährten und zur Zeit noch gewährten Unterstützungen vorlegt. Es ist daher erforderlich, daß in jedem Fall, in dem der Hilfsbedürftige oder der Bezirksfürsorgeverband die zuständige jüdische Wohlfahrtsstelle darum ersuchen, über die bisher gezahlten Unterstützungen eine Bescheinigung auszustellen, dieser Bitte umgehend entsprochen wird, wobei es sich empfiehlt, diese Bescheinigung dem Hilfsbedürftigen nur dann auszuhändigen, wenn die Gefahr einer mißbräuchlichen Benutzung ausgeschlossen ist, und sie sonst dem Bezirksfürsorgeverband unmittelbar zu übermitteln.

Wie sich aus RGr. § 8 Abs. 4 ergibt, kommt eine Anrechnung von Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege nur in außergewöhnlichen Fällen in Betracht, während grundsätzlich Zuwendungen außer Ansatz bleiben, die die freie Wohlfahrtspflege zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt. So heißt es in einer Entscheidung des Bezirksamts Wiesloch (Baden) vom 17. Januar 1936: „Dem Einspruch war stattzugeben, da die Hilfsbedürftigkeit der.... gegeben ist. Dem Rechtsstandpunkt des Städt. Fürsorgeamts, daß die Beschwerdeführerin von ihren jüdischen Glaubensgenossen unterstützt werde und diese Unterstützung auch weiterhin in Anspruch nehmen solle, kann nicht beigetreten werden, da bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit Zuwendungen von rein privater Seite, die nicht zum Unterhalt verpflichtet ist, außer Betracht bleiben. Die von jüdischer Seite gewährte monatliche Unterstützung von 15 RM., von denen nach Abzug der Miete noch 13 RM. bleiben, reichen zum Lebensunterhalt der beiden Schwestern nicht aus. Die Hilfsbedürftigkeit der Antragstellerin war demnach zu bejahen. Eine verschiedene Beurteilung und Unterscheidung von arischen und jüdischen Unterstützungsempfängern findet in den geltenden Fürsorgegesetzen keinerlei Stütze; Antragstellerin ist demnach unterstützungsberechtigt. Da für die beiden in gemeinsamem Haushalt lebenden Schwestern der Fürsorgerichtsatz für Ehepaare mit 43 RM. maßgebend ist, die Schwester der Beschwerdeführerin mit 28 RM. ihren Anteil zum Lebensunterhalt stellt, hat die Antragstellerin hiernach Anspruch auf Unterstützung bis zur Ausfüllung des Richtsatzes für Ehepaare, das sind 15 RM. monatlich.“ In gleicher Weise haben das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium (InfBl. 1934 Nr. 4 S. 50) und der Regierungspräsident in Stettin (InfBl. 1934 Nr. 5 S. 67) entschieden.

Anrechnung von Nebenverdienst

Zur Anrechnung von Nebenverdienst in der öffentlichen Fürsorge hat der Reichsarbeitsminister in einem Erlaß vom 23. März 1934 (RABl. I S. 118) ausgeführt, daß die heutige Uebung der Fürsorgeverbände, den anrechnungsfreien Teil des Nebenverdienstes nach einem bestimmten Hundertsatz des Unterstützungssatzes zu bemessen und den diesen Satz überschreitenden Nebenverdienst voll auf die Unterstützung anzurechnen, dazu führe, daß der Hilfsbedürftige den ihm verbleibenden Teil durch Mehrarbeit nicht erhöhen könne und damit den Anreiz verliere, seine Erwerbstätigkeit zu steigern.

Der Reichsarbeitsminister empfiehlt daher, künftig so zu verfahren, daß mit einer Steigerung der Erwerbstätigkeit auch eine Steigerung des anrechnungsfreien Teils verbunden ist.

Notstandsgemeinden

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99 — InfBl. 1934 Nr. 3 S. 30), demzufolge in Gemeinden, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als Notstandsgemeinden erklärt werden, die Fürsorge für Personen, die in die Gemeinde nach ihrer Erklärung als Notstandsgemeinde zuziehen, unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche oder unter Ablehnung offener Pflege auf Anstaltspflege beschränkt werden kann, ist durch eine Verordnung vom 3. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1417) über den 31. Dezember 1935 hinaus bis zum 31. Dezember 1936 verlängert worden.

Bisher sind 327 deutsche Gemeinden zu Notstandsgemeinden erklärt worden. Außer den von uns bereits veröffentlichten (InfBl. 1935 Nr. 1 S. 5, Nr. 4/5 S. 47) sind im Laufe des Jahres 1935 in Preußen noch folgende Gemeinden zu Notstandsgemeinden erklärt worden (MBliV. 1935 S. 180, 735, 876 b, 980): die Städte Frankfurt a. M., Köln, Siegburg, Bergisch-Gladbach, Werne a. d. Lippe (Kr. Lüdinghausen), Lauenburg (Reg.-Bez. Köslin), Ragnit (Kr. Tilsit-Ragnit); die Landgemeinden Petersdorf i. R., Rünthe (Kr. Unna), Vordamm (Kr. Friedeberg, N.-M.).

Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze

Zur Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze sind die §§ 7, 12 und 13 der Fürsorgepflichtverordnung über die Zuständigkeit durch ein Gesetz vom 14. März 1936 (RGBl. I S. 173) wie folgt geändert worden:

§ 7 (1) Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von dem Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich befindet.

(2) Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat; ist ein solcher nicht vorhanden oder zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Läßt sich nicht feststellen, wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige jeweils befindet.

§ 12 (1) Für einen Hilfsbedürftigen, der binnen eines Monats nach dem Uebertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig wird, ist der Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

(2) Ist ein solcher Aufenthalt nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiet länger als ein Jahr gedauert, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige geboren ist. Liegt sein Geburtsort im Ausland, so bestimmt der Geburtsort des Vaters, falls auch dieser im Ausland liegt oder der Hilfsbedürftige unehelich ist, der Geburtsort der Mutter den endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband. Ist ein solcher im Reichsgebiet liegender Geburtsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Liegt dieser Landesfürsorgeverband an der Grenze, so kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Landesfürsorgeverband übertragen. Die Uebertragung ist für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend.

(3) Für Familienmitglieder, die bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zusammen sind, regelt sich die endgültige Fürsorgepflicht nach den Verhältnissen des ältesten hilfsbedürftigen Familienmitglieds. Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, deren Trennung eine offensichtliche Härte bedeuten würde.

(4) Bis zur Uebernahme der Fürsorge durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband hat der Bezirksfürsorgeverband die Fürsorge zu leisten, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige sich befindet. Dieser Bezirksfürsorgeverband kann, wenn das Land nichts anderes bestimmt, von dem Landesfürsorgeverbande, dem er angehört, die vorschußweise Zahlung der aufzuwendenden Kosten verlangen.

§ 13 (1) Der Reichsminister des Innern kann zur besonderen Entlastung eines Landesfürsorgeverbandes an der Grenze und seiner Bezirksfürsorgeverbände vorübergehend folgendes anordnen:

1. § 12 findet auch Anwendung, wenn die Hilfsbedürftigkeit nach Ablauf eines Monats, aber noch innerhalb eines Jahres seit dem Uebertritt aus dem Ausland im Bezirk des Landesfürsorgeverbandes eingetreten ist.

2. Ist der Landesfürsorgeverband oder einer seiner Bezirksfürsorgeverbände nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder nach § 12 endgültig fürsorgepflichtig, so kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Fürsorgeverband übertragen. § 12 Abs. 2 Satz 5 ist anzuwenden.

3. Der nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder 2 oder nach § 12 endgültig verpflichtete Verband kann gegenüber dem Verlangen des Landesfürsorgeverbandes oder eines seiner Bezirksfürsorgeverbände, den Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge zu übernehmen, nicht einwenden, daß die Uebernahme nach § 14 Abs. 3 unter a oder c nicht verlangt werden könne.

4. Für die Ueberführung des Hilfsbedürftigen aus dem Bezirk des Landesfürsorgeverbandes in den Bezirk des nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder 2 oder nach § 12 endgültig verpflichteten Verbandes gilt § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 55) in der Fassung des § 30 der Fürsorgepflichtverordnung ohne die Beschränkung auf Empfänger von Armenfürsorge.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, ob und inwieweit die Nummern 1—4 des Abs. 1 auch für die Fälle gelten, in denen die Hilfsbedürftigkeit vor seiner Anordnung gemäß Abs. 1 eingetreten ist.“

Fahrten Hilfsbedürftiger auf Straßen- und Kleinbahnen

Nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) müssen die gemeindlichen Verkehrsbetriebe als wirtschaftliche Unternehmen geführt werden. Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat daher in einem Runderlaß vom 11. November 1935 (MBliV. S. 1386) angeordnet, daß mit dem 1. April 1936 die seitens der gemeindlichen Verkehrsunternehmungen gewissen Personengruppen bisher gewährten Fahrpreisvergünstigungen ausnahmslos in Fortfall kommen. Wenn die Gemeinde künftig Gruppen von Hilfsbedürftigen Vergünstigungen für die Fahrt auf der Straßenbahn gewähren will, so müssen diese Vergünstigungen von dem Haushalt der Wohlfahrtsverwaltung getragen werden. In einem weiteren Runderlaß vom 16. März 1936 (MBliV. S. 396 b) werden daher die Fürsorgeverbände ersucht zu veranlassen, beschleunigt in eine Prüfung darüber einzutreten, in welchem Ausmaße aus fürsorgerechtlichen Gründen Hilfsbedürftigen, insbesondere Kriegsbeschädigten, Blinden, Taubstummen und Krüppeln im Ortsverkehr künftig Fahrgelegenheit auf Kosten des Fürsorgeverbandes zu gewähren ist und gebeten, bei dieser Prüfung nicht kleinlich zu verfahren.

Heimschaffung hilfsbedürftiger Ausländer

In einem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 28. August 1935 (MBliV. S. 1075) über die Kosten der Heimschaffung hilfsbedürftiger Ausländer heißt es:

„Nach § 2 Nr. 10 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213 — InfBl. 1934 Nr. 4 S. 46) ist die Reichsverweisung eines Ausländers wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge nur zulässig, wenn er der Aufforderung der zuständigen Behörde (vorläufig Fürsorge gewährende Fürsorgebehörde) zur Abreise in den außerdeutschen Staat, dessen Uebernahmeverpflichtung ohne weiteres feststeht oder in einem förmlichen Verfahren anerkannt worden ist, nicht nachkommt. In der Regel wird sich die Rückkehr eines hilfsbedürftigen Ausländers in seinen Heimatstaat ohne Reichsverweisung durch Heimschaffung im Wege der öffentlichen Fürsorge erreichen lassen. Diese Art der Rückkehr ist stets zuerst zu versuchen. Die Reichsverweisung ist nur anzuordnen, wenn dieser Versuch mißlingt.

Wird ein hilfsbedürftiger Ausländer im Wege der öffentlichen Fürsorge in seinen Heimatstaat heimgeschafft, ohne daß eine Reichsverweisung angeordnet wurde, so ist die Heimschaffung als ein bis zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen durch den Heimatstaat fortdauernder Akt der öffentlichen Fürsorge anzusehen. Die Kosten der Heimschaffung trägt der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband, vorbehaltlich seines Ersatzanspruchs gegen das Land, dem er angehört, oder den nach den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften endgültig verpflichteten Fürsorgeverband.

Die Verordnung über die Durchführung von Reichsverweisungen vom 29. Mai 1934 (RGBl. I S. 467 — InfBl. 1934 Nr. 5 S. 66) — insbesondere die in § 9 getroffene Regelung der Kostenlast — findet nur dann Anwendung, wenn eine Reichsverweisung des hilfsbedürftigen Ausländers stattgefunden hat..."

Fürsorge für polnische Staatsangehörige

Auf Anfrage des Deutschen Gemeindetages hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern in einem Einzelfall entschieden, daß nach dem deutsch-polnischen Fürsorgeabkommen die deutschen Fürsorgeverbände verpflichtet sind, die polnischen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf ihre Rassenzugehörigkeit, abgesehen von dem Gebiet der gehobenen Fürsorge und des § 12 RGr., in der gleichen Weise wie die deutschen Staatsangehörigen zu unterstützen, ihnen also insbesondere auch die Leistungen des § 6 Abs. 1 PrAVFV. zuteil werden zu lassen (DZW. Jg. 11 S. 702).

Literatur

„Das Recht der öffentlichen Fürsorge", Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis von ORegR. Dr. A. Schott, Berlin 1936 (Carl Heymanns Verlag).

„Verordnung über die Fürsorgepflicht", erläutert von GehRegR. P. A. Baath, Zehnte Auflage, Berlin 1935 (Verlag von Franz Vahlen).

„Fürsorgeerstattungsrecht und Kleinrentnerhilfegesetz", Kommentar zum Kleinrentnerhilfegesetz und zu den einschlägigen Bestimmungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung von RegR. Dr. Karl Fries, München 1936 (Heerschild-Verlag GmbH.).

„Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände" in „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" Jg. 10 S. 567, 649; Jg. 11 S. 34, 129, 217, 312, 401, 492, 565, 634, 705, 780 (Februar 1935 — März 1936).

„Die Wiedereinziehung von Fürsorgeunterstützungen" in „Soziale Praxis" Jg. 44 S. 1122 (26. September 1935).

„Die Wiedereinziehung von Fürsorgeunterstützungen", Stadtrat Spiewok in „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" Jg. 11 S. 538 (November 1935).

„Neues Verfassungsrecht der öffentlichen Fürsorgeträger", Wilhelm Schickenberg in „Soziale Praxis" Jg. 44 S. 447 (11. April 1935).

Kleinrentnerhilfe

Dritter Durchführungserlaß zur Kleinrentenrhilfe

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister (II b 12404/35) und der Reichs- und Preußische Minister des Innern (V W 3200/9. 11. 35) haben im Nachgang zu den Erlassen vom 23. August 1934 (InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 94) und 2. Januar 1935 (InfBl. 1935 Nr. 2 S. 13) in einem Dritten Durchführungserlaß zur Kleinrentnerhilfe vom 9. Dezember 1935 (RABl. I S. 351) eine Reihe von Zweifelsfragen wie folgt geklärt:

Kapitalvermögen

Die Frage, ob ein Vermögen als Kapitalvermögen anzusehen ist, muß in Zweifelsfällen unter Beachtung des Kapitalbegriffs entschieden werden, der dem § 20 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1005) zugrunde liegt.

Rechtsanspruch auf lebenslängliche Rente

Unter diesen Begriff (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1) fallen auch solche Rechtsansprüche auf lebenslängliche wiederkehrende Geldleistungen, die durch geleistete Arbeit erworben wurden (Werkspensionen).

Für die Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 1 steht der Nießbrauch an einem Kapitalvermögen dem Eigenbesitz an einem solchen Vermögen gleich, der Nießbrauch an einer lebenslänglichen Rente dem eigenen Rechtsanspruch auf eine solche Rente.

Der Rechtsanspruch auf eine lebenslängliche Rente muß am 1. Januar 1918 bestanden haben, dagegen ist nicht erforderlich, daß Rentenleistungen, die auf Grund des Anspruchs gefordert werden konnten, am 1. Januar 1918 bereits fällig waren.

Zusammenhang zwischen Vermögensverlust durch Geldentwertung und Hilfsbedürftigkeit

Der Kleinrentnerbegriff des § 1 des Gesetzes geht ebenso wie derjenige des § 14 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge („Alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären") davon aus, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem durch die Geldentwertung eingetretenen Vermögensverlust und der Hilfsbedürftigkeit vorhanden sein muß. Nicht erforderlich ist aber, daß die Hilfsbedürftigkeit allein durch die Geldentwertung verursacht ist. Ein ursächlicher Zusammenhang ist auch dann vorhanden, wenn Hilfsbedürftigkeit erst durch das spätere Hinzutreten weiterer Ursachen eingetreten ist. Daher haben unter der Voraussetzung, daß ein Kapitalvermögen von mindestens 12 000 M. der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist, auch Personen Anspruch auf Kleinrentnerhilfe, die sich zunächst einen weiteren Teil ihres Vermögens oder Einkommens erhalten konnten, dieses Vermögen oder Einkommen aber nach der Inflationszeit aus Gründen gleich welcher Art verloren haben und erst dadurch hilfsbedürftig geworden sind.

Gewährung der Kleinrentnerhilfe an den überlebenden Ehegatten eines Kleinrentners

Der überlebende Ehegatte kann nur dann Kleinrentnerhilfe erhalten, wenn er für seine Person die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes erfüllt. Zur Behebung von Zweifeln, die bei der Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes entstanden sind, wird auf folgendes hingewiesen:

Bei Beerbung eines Ehegatten ist nachzuweisen, daß der Verstorbene das Mindestvermögen am 1. Januar 1918 besaß und daß es der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Es kommt nicht darauf an, ob das der Geldentwertung zum Opfer gefallene Vermögen des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes ganz oder teilweise noch vorhanden war.

Entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift besteht an sich nur dann ein Anspruch auf Gewährung der Kleinrentnerhilfe, wenn die Ehe am 1. Januar 1918 bestanden hat. Es wird jedoch empfohlen, die Vorschrift aus Billigkeitsgründen auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Ehe in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes (6. Juli 1934) geschlossen worden ist.

Eine Zusammenrechnung von eigenem Vermögen mit dem gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 gleichgestellten Vermögen des verstorbenen Ehegatten ist zulässig.

Aufwertungseinkommen (Neuanlage aufgewerteten Vermögens)

Wird dem Hilfsbedürftigen Aufwertungsvermögen zurückgezahlt, das er neu anlegt, so fällt das Einkommen aus einem in dieser Weise neu angelegten Kapitalvermögen, da es nicht mehr als Einkommen aus „Ansprüchen, die der Aufwertung unterliegen", anzusehen ist, nicht unter § 84 des Aufwertungsgesetzes bzw. § 26 des Anleiheablösungsgesetzes. Zur Vermeidung unbilliger Härten für den Kleinrentner empfiehlt es sich aber, Einkommen aus neuangelegtem Kapitalvermögen, das nachweislich durch Umwandlung aus zurückgezahltem Aufwertungsvermögen entstanden ist, bis zur Höhe der Erträgnisse, die der Kleinrentner vor der Umwandlung aus dem Aufwertungsvermögen bezogen hatte, im Sinne der Anrechnungsvorschriften wie Aufwertungseinkommen zu behandeln.

Nachprüfung der Hilfsbedürftigkeit

Der Bezug der Kleinrentnerhilfe soll dem Empfänger für eine längere Zeit gesichert bleiben. Grundsätzlich darf daher die Hilfsbedürftigkeit von Amts wegen erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut geprüft werden. Eine Nachprüfung vor Ablauf dieser Frist ist aber zulässig, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Antragsteller dem Fürsorgeverband erhebliche Einkünfte verschwiegen oder während des Bezuges der Kleinrentnerhilfe eine wesentliche Besserung seiner wirtschaftlichen Lage verheimlicht hat.

Die Bestimmung des § 9 darf nicht dadurch umgangen werden, daß die Kleinrentnerhilfe für eine bestimmte, auf weniger als zwei Jahre bemessene Zeit bewilligt wird. Eine befristete Bewilligung ist jedoch zulässig, wenn eine wesentliche Besserung der wirtschaftlichen Lage des Empfängers der Kleinrentnerhilfe zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Sicherheit zu erwarten ist. Da für den Bezug der Kleinrentnerhilfe nur alte oder erwerbsunfähige Personen in Betracht kommen, wird diese Voraussetzung in der Regel nicht gegeben sein.

Befreiung von der Ersatzpflicht für Leistungen der Kleinrentnerfürsorge

Die Befreiung von der Ersatzpflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 gilt für Leistungen der öffentlichen Fürsorge, die bis zum Inkrafttreten des Kleinrentnerhilfegesetzes (1. September 1934) den Kleinrentnern im Sinne des § 1 gewährt worden sind. Zur Behebung von Zweifeln über den Kreis der Personen, die von der Ersatzpflicht befreit sind, wird auf folgendes hingewiesen:

Die Voraussetzung des Alters (§ 1 Abs. 2) ist gegeben, wenn der Kleinrentner das Mindestalter von 60 bzw. 55 Jahren am 1. September 1934 erreicht hatte, oder, falls er vor diesem Tage verstorben ist, das Mindestalter am 1. September 1934 erreicht haben würde.

Die Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit (§ 1 Abs. 3) ist gegeben, wenn diese während des Bezugs der Kleinrentnerfürsorge bestanden hat.

Falls ein Kleinrentner vor Inkrafttreten des Gesetzes wegen Wegfalls der Hilfsbedürftigkeit aus der Kleinrentnerfürsorge ausgeschieden ist, gilt er dann als Kleinrentner im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1, wenn er am 1. September 1934 die Altersgrenze erreicht hatte oder während des Bezuges der Kleinrentnerfürsorge erwerbsunfähig war (vgl. zu diesem Abschnitt Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 23. Aug. 1935 (206. O. 167/35) BA I a 4467/35 —, abgedruckt im „Rentner“, 1935, Nr. 10 S. 75).

Bewirkte Ersatzleistungen

„Bewirkte“ Ersatzleistungen, die nicht zurückgefordert werden können, sind nur solche Leistungen, durch die der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit wurde, der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes also erloschen ist. Die Bestellung einer Sicherungshypothek ist keine „bewirkte“ Ersatzleistung.

Hat der Kleinrentner dem Fürsorgeverband zur Befriedigung seines Ersatzanspruchs eine Forderung abgetreten, so ist zu unterscheiden, ob die Abtretung lediglich zahlungshalber (d. h. unter einstweiliger Aufrechterhaltung des Ersatzanspruchs bis zum Eingang der abgetretenen Forderung) oder an Zahlungs Statt (d. h. in der Willensmeinung, daß die Schuld bereits mit der Abtretung der Forderung getilgt sein sollte) erfolgt ist. Bei Abtretung der Forderung zahlungshalber — das ist der Regelfall — ist Rückforderung einer Ersatzleistung auch dann noch möglich, wenn der Betrag der abgetretenen Forderung bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes (6. Juli 1934) beim Bezirksfürsorgeverband noch nicht eingegangen war.

Freigabe von Sicherheiten

Die Freigabepflicht erstreckt sich nur auf Sicherheiten einschließlich der Sicherungshypotheken, die zur Sicherung durch das Gesetz beseitigter Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes bestellt worden sind. Rückzahlungsansprüche aus Darlehen, die der Fürsorgeverband einem Kleinrentner zulässigerweise (Fürsorgepflichtverordnung § 25 Abs. 6, Reichsgrundsätze § 11 Abs. 2 und 3) gewährt hat, sind durch das Gesetz nicht aufgehoben worden.

Verwertung von Vermögen

Als kleineres Vermögen im Sinne der §§ 15, 15 a der Reichsgrundsätze und des Abschnitts II unseres vorgenannten Runderlasses vom 23. August 1934 ist auch eine dem Kleinrentner zustehende Forderung anzusehen, die von dem Schuldner in Teilzahlungen getilgt wird.

Die Tilgungsraten sind nicht als verwertbares Einkommen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Reichsgrundsätze anzusehen, sie bleiben daher bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz.

Begründung ablehnender Bescheide

Ablehnende Bescheide sind unter Würdigung der von dem Antragsteller vorgebrachten Gründe sorgfältig und ausreichend zu begründen. Im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren ist die bloße Bezugnahme auf die Begründung der Entscheidung der Vorinstanz nur zulässig, wenn diese den Sachverhalt bereits erschöpfend gewürdigt hatte.

Verjährung

Es sind Fälle vorgekommen, in denen die Fürsorgeverbände verjährte Ersatzansprüche erhoben haben. Es wird empfohlen, vor der Geltendmachung von Ersatzansprüchen stets von Amts wegen zu prüfen, ob der Anspruch verjährt ist, damit von der Erhebung verjährter Ersatzansprüche abgesehen wird.

Literatur

„Die Kapital- und Kleinrentner im Deutschen Recht“, herausgegeben vom Reichsbund der Deutschen Kapital- und Kleinrentner, Leipzig 1935 (Helingsche Verlagsanstalt).

„Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe“, erläutert von Dr. Walter Kraegeloh, Dritte Auflage, Staßfurt 1936 (Otto Berger Verlag GmbH.).

„Streit- und Zweifelsfragen in der Kleinrentnerhilfe“, GerAss. Dr. Wolfgang Spakler, Berlin 1936 (Sonderdruck aus dem Reichsarbeitsblatt 1935 Nr. 36).

Vorzugsrente

Unpfändbarkeit der Vorzugsrente

Die Vorzugsrente ist nach § 25 Abs. 2 Anleiheablösungsgesetz unveräußerlich und unpfändbar. Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse sind daher bezüglich der Vorzugsrente unzulässig; es kann gegen sie gegebenenfalls Erinnerung an das Vollstreckungsgericht eingelegt werden (§ 766 ZPO.). Auch kann die Vorzugsrente weder abgetreten noch verpfändet werden; ebenso ist eine unwiderrufliche Anweisung, die Vorzugsrente an einen Dritten zu zahlen, nichtig, da sie einer Abtretung im Erfolg gleich käme. Zulässig ist nur eine jederzeit widerrufliche Zahlungsanweisung.

Ueberleitung im Saarland

Gemäß der Verordnung über die Ueberleitung des Fürsorgerechts im Saarland vom 23. März 1935 (RGBl. I S. 416) gelten vom 1. April 1935 an auch im Saarland für die Gewährung von Vorzugsrenten die Vorschriften der §§ 41 ff. der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (RGBl. I S. 335). Dagegen sind § 4 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen im Saargebiet vom 13. Januar 1926 (Reichsanzeiger Nr. 10) und § 16 Abs. 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926 (RGBl. 1 S. 494) am 1. April 1935 außer Kraft getreten.

Literatur

„Die Vorzugsrente nach dem Anleiheablösungsgesetz“, Zweite völlig umgearbeitete Auflage von den Staatsfinanzräten Dr. S. Schultzenstein und Dr. W. Dieben, Berlin 1935 (Carl Heymanns Verlag).

„Die Vorzugsrente im Rechtsverkehr und im Verfahrensrecht“ Ger.-Ass. Dr. Schlickum in „Juristische Wochenschrift“ Jg. 64 S. 1077 (6. April 1935).

Reichsversorgung

Erweiterte Gewährung der Frontzulage

Mit dem Gesetz über Aenderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541 — InfBl. 1934 Nr. 5 S. 67) wurde für die über 50 Jahre alten oder um mindestens 70 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Frontkämpfer eine besondere Frontzulage eingeführt. Diese Frontzulage in Höhe von 60 RM. jährlich erhalten nach den neuen erweiterten Bestimmungen vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1448):

a) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um 50 v. H. oder mehr gemindert ist,

b) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um 30 oder 40 v. H. gemindert ist, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Sondermaßnahmen des Reichs

Härtebeihilfen für Inhaber zinsgesenkter Wertpapiere

Nach einer Verordnung vom 7. Februar 1936 (RGBl. I S. 62) erhalten bedürftige Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die im Inland ihren Wohnsitz haben und das Angebot auf Zinsherabsetzung nach den Zinsermäßigungsgesetzen vom 24. Januar und 27. Februar 1935 angenommen haben, auf Antrag eine Härtebeihilfe, wenn sie nachweisen, daß

1. sie mindestens seit dem 31. Dezember 1934 Eigentümer der im Zins gesenkten Wertpapiere sind;
2. der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 1200 RM. nicht überstiegen hat; die Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehegatten um 300 RM., für jedes Kind um 200 RM.;
3. sie ihren Lebensunterhalt im vergangenen Kalenderjahr zu einem wesentlichen Teil aus den Erträgnissen von Wertpapieren bestritten haben, deren Zinsen auf Grund der genannten Gesetze ermäßigt worden sind.

Die Härtebeihilfe wird vom 1. Juli 1936 an gewährt und im voraus in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. Juli und 2. Januar ausgezahlt.

Der Antrag auf Gewährung einer Härtebeihilfe für die Zeit vom 1. Juli 1936 bis 30. Juni 1937 war im Februar 1936 zu stellen, und zwar bei dem Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält. Wenn die Antragsfrist wegen Krankheit, wegen Abwesenheit auf einer Auslandsreise oder wegen verspäteter Unterrichtung über die Antragsfrist versäumt worden war, konnte der Antrag bis spätestens zum 31. März 1936 gestellt werden. Er muß innerhalb dieser Frist beim Bezirksfürsorgeverband eingegangen sein. Er soll auch als rechtzeitig eingegangen gelten, wenn er irrtümlich statt bei dem Bezirksfürsorgeverband bei dem Wohlfahrtsamt der Gemeindebehörde oder dem Gemeindevorsteher eingereicht worden ist.

Anträge, die nach dem 31. März 1936 eingegangen sind, können für die Härtebeihilfe für das Jahr 1936 nicht mehr berücksichtigt werden. Es steht jedoch dem Antragsteller offen, für das Jahr 1937 einen neuen Antrag zu stellen.

Verbilligung der Speisefette

Die von der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung getroffenen Maßnahmen (Inf.-Bl. 1933 Nr. 2 S. 5, Nr. 8 S. 8, Nr. 16 S. 8; 1935 Nr. 2 S. 13) werden gemäß einem Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 7. März 1936 (RABl. I S. 67) für die Monate April, Mai und Juni 1936 im bisherigen Umfang weitergeführt. Die Maßnahmen gelten für den folgenden Personenkreis:

a) die Hauptunterstützungsempfänger und Zuschlagsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge;
b) die Empfänger von Krankengeld nach § 117 AVAVG für sich und ihre Familienangehörigen, die während des Bezuges von Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung Zuschlagsempfänger waren;
c) die Empfänger von Kurzarbeiterunterstützung und ihre zuschlagsberechtigten Angehörigen;
d) die Notstands- und Fürsorgearbeiter, ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder;
e) die von der öffentlichen Fürsorge laufend als Hauptunterstützte und Zuschlagsempfänger in offener Fürsorge unterstützten Personen;
f) die Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Reichsversorgungsgesetz und ihre Zuschlagsempfänger. Hierher gehören auch versorgungsberechtigte Personen, denen andere Reichsgesetze soziale Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zubilligen;
g) Sozialrentner, ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder. Sozialrentner im Sinne dieses Erlasses sind die Empfänger von Renten der Unfall-, der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung;
h) die Empfänger von Vorzugsrente nach dem Anleiheablösungsgesetz, ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder;
i) Personen, deren Lohn- und sonstiges Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht wesentlich übersteigt, ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder;
k) Kinderreiche Familien mit drei (bei Witwen mit zwei) oder mehr unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern für jeden Elternteil und für jedes unterhaltsberechtigte minderjährige Kind;
l) Anstalten der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege für die in ihnen in geschlossener Fürsorge untergebrachten Personen, bei denen die sonstigen Voraussetzungen nach den vorstehenden Bestimmungen erfüllt sind;
m) Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege, die in halboffener oder offener Fürsorge Minderbemittelte (im Sinne der vorstehenden Bestimmungen) beköstigen, jedoch nur für den vierten Teil der von ihnen beköstigten Personen.

Die Bezugsberechtigung für die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder (zu d, g—k) setzt voraus, daß alle bezugsberechtigten Familienmitglieder in gemeinsamem Haushalt leben. Die Zahl der an die Anstalten oder Einrichtungen (zu l und m) auszugebenden Stammabschnitte richtet sich nach der Belegung oder Inanspruchnahme dieser Einrichtungen zur Zeit der Ausgabe der Stammabschnitte; aus besonderen Gründen kann auch die durchschnittliche Belegung oder Inanspruchnahme im vorhergehenden Monat als Maßstab zugrunde gelegt werden.

Der Stammabschnitt mit den Reichsverbilligungsscheinen für Speisefette ist zu versagen, wo ein Bedürfnis offensichtlich nicht vorliegt oder die mißbräuchliche Verwendung mit Grund zu besorgen ist.

Kinderbeihilfen für kinderreiche Familien

Gemäß einer Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (KFV.) vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1169) können aus den Mitteln des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen kinderreiche Familien auf Antrag Kinderbeihilfen erhalten. Nach den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 26. September 1935 (RGBl. I S. 1206) und 24. März 1936 (RGBl. I S. 252) werden Kinderbeihilfen jedoch nur gewährt, wenn die Eltern Reichsbürger im Sinne des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146 — InfBl. 1935 Nr. 8/9 S. 75, Nr. 10/11 S. 98) sind.

Jüdische Wohlfahrtspflege

Literatur

„Merkblatt für die Pfleger und Pflegerinnen des Jüdischen Wohlfahrts- und Jugendamtes“, Berlin 1936.

„Der erste Winter der Jüdischen Winterhilfe“, Heinrich Stahl in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 26 Nr. 13 (29. März 1936).

„Bilanz der Jüdischen Winterhilfe“ in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 26 Nr. 12 (22. März 1936).

„Vom Winter zum Sommer“, Dr. Fritz Lamm in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 26 Nr. 12 (22. März 1936).

„Alterssorgen“, Prof. Dr. Erich Seligmann in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens“ Jg. 14 Nr. 3 (1. März 1936).

„Was wird aus unseren Alten?“, Dr. Georg Lubinski in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 6 (21. Januar 1936).

„. . . und unsere Alten?“, Dr. Hermann Berlak in „CV.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 4 (23. Januar 1936).

„Und die Alten —?“, K. J. Bachrach in „Frankfurter Israelitisches Gemeindeblatt“ Jg. 14 Nr. 5 (Februar 1936).

„Die Altersheime und das Hospital der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“, Etty Hirschfeld, Schriftenreihe der Jüdischen Gemeinde zu Berlin.

„Unser Altenheim“, Paula Ollendorff in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes“ Jg. 12 Nr. 4 (April 1936).

Schriftleiter: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Postscheck-Konto: Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg